

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An die  
Staatsanwaltschaft Augsburg  
Gögginger Straße 101  
**86199 Augsburg**

Hamburg, am 26.3.2013/gs

**Aktenzeichen: 101 Js 100614/13**

In dem Verfahren über die Strafanzeige

gegen

Armin **Eberl** und Dr. Klaus **Leipziger** wegen Freiheitsberaubung

ergänze ich meine Beschwerdebegründung.

## 1. Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen auch in Bayern

Da in dem Einstellungsbescheid vom 26.2.2013 Sinn und Zweck des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 verkannt worden ist, verweise ich ergänzend auf den bislang nicht zitierten Beschluss des 1. Strafsenats des OLG Nürnberg vom 2.6.2009, aus dem sich unschwer ergibt, welche Schlussfolgerungen aus der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auch in Bayern zu ziehen sind (Hervorhebungen von mir):

*„Das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen, weshalb nach ständiger Rechtsprechung bei einer Unterbringung zur Beobachtung im Sinne von § 81 StPO der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu beachten ist (vgl. BVerfG NJW 2002, 283 m. w. N.). Eine derartige Unterbringung darf deshalb nur dann angeordnet werden, wenn sie ‚unerlässlich‘ ist, wenn also der psychische Zustand des Betroffenen anders als durch die vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nicht beurteilt werden kann (vgl. BVerfG a. a. O.; Meyer-Goßner, StPO 51 Aufl. § 81 Rdn. 8, jeweils m. w. N.).*

*Weder aus der angefochtenen Entscheidung noch aus den zu Grunde liegenden Stellungnahmen der Sachverständigen ergibt sich, dass und warum die Unterbringung des Beschwerdeführers zur Beobachtung für die Beurteilung seines psychischen Zustands unerlässlich im genannten Sinne ist.*

*Insoweit ist nicht erkennbar und wird von den Sachverständigen auch nicht festgestellt, dass ohne die für ‚erforderlich‘ gehaltene Beobachtung die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten mangels zureichender Anknüpfungstatsachen unmöglich ist. Die Unerlässlichkeit ergibt sich jedenfalls nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme (BVerfG a. a. O.). **Die bloße Möglichkeit aus der Beobachtung des Beschwerdeführers im Rahmen des Klinikaufenthalts Rückschlüsse auf seine Persönlichkeitsstruktur bzw. seine Gefährlichkeit zu ziehen, reicht hierfür ebenfalls nicht aus (vgl. OLG Frankfurt StV 1986, 51). Allein der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer bislang ernsthaft weigert, an der erforderlichen (freiwilligen) Exploration mitzuwirken, kann die vorläufige Unterbringung zur Beobachtung nicht nur nicht rechtfertigen, er steht ihr vielmehr entgegen (vgl. BVerfG a. a. O. unter Hinweis auf BGH StV 1994, 231).**“<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> OLG Nürnberg in StV 2010, 510, 511. Dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 bei der Anwendung des § 81 StPO Beachtung finden muss, ist – im Gegensatz zu dem Geist des hier angegriffenen Einstellungsbescheids – auch ein Anliegen des überwiegend von bayerischen Staatsanwälten und Juristen verfassten Handbuchs für den Staatsanwalt – vgl. die soeben erschienene Neuauflage und dort Meindl/Siebenbürger in Vordermayer/von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Handbuch für den Staatsanwalt, 4. Aufl., S. 105.

Dem Kreis der das Bundesverfassungsgericht korrekt verstehenden Oberlandesgerichte hat sich inzwischen auch das Kammergericht angeschlossen:

*„aa) Es ist anerkannt, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Unterbringung nach § 81 StPO abgesehen werden muss, wenn von ihr im Hinblick auf die Weigerung des Beschuldigten zur erforderlichen Mitwirkung brauchbare Ergebnisse nicht zu erwarten sind (vgl. KG, Beschluss vom 4. Dezember 2008 – 3 Ws 455/08 -). Denn in einem solchen Fall ist die Maßnahme nicht – wie es erforderlich ist - vgl. Meyer-Gößner, StPO 55. Aufl., § 81 Rn. 8 m.w.N. – unerlässlich. Die Unerlässlichkeit ergibt sich nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme (vgl. BVerfG NJW 2002, 283, 285; OLG Nürnberg StV 2010, 510, 511). Die Unterbringung darf mithin nicht erfolgen, wenn der zu Untersuchende sich weigert bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung voraussetzt, um erfolgreich sein zu können, was insbesondere dann gegeben ist, wenn – wie hier - eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Betroffenen verweigert wird (vgl. BVerfG aaO S. 284 m.w.N.; OLG Stuttgart aaO S. 583).*

*Dass mit einem Erkenntnisgewinn dadurch zu rechnen ist, dass der Untergebrachte bei einem mehrere Wochen andauernden stationären Aufenthalt voraussichtlich nicht nur schweigen, sondern mit anderen Patienten, Pflegern und ggf. auch Ärzten reden wird, führt nicht zur Annahme der Zulässigkeit der Maßnahme; denn die Unterbringung würde insoweit letztlich in unstatthafter Weise mit dem Ziel der Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Betroffenen angeordnet (vgl. OLG Celle StV 1985, 224; 1991, 248; NStZ 1991, 598; OLG Frankfurt a.M. aaO; OLG Stuttgart aaO; OLG Düsseldorf StV 2005, 490, 491). Auch die bloße Möglichkeit, aus der Beobachtung des Beschwerdeführers im Rahmen des Klinikaufenthalts Rückschlüsse auf dessen psychischen Zustand und seine Persönlichkeit zu ziehen, reichte nicht aus (vgl. OLG Frankfurt a.M., Nürnberg und Düsseldorf aaO). Schließlich könnte die nicht auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte vage Möglichkeit, der Beschwerdeführer werde kooperieren, wenn er erst einmal untergebracht sei, den in der Unterbringung liegenden Grundrechtseingriff ebenfalls nicht rechtfertigen (vgl. OLG Oldenburg StV 2008, 128).*

*Mangels eines erkennbaren Untersuchungskonzeptes bleibt verborgen, welcher konkrete Erkenntnisgewinn trotz fehlender Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers durch dessen Unterbringung zu erwarten wäre. Nach der Formulierung des angefochtenen Beschlusses ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer u.a. in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden soll. Bei einem solchen Verständnis führte die Maßnahme zu einer Totalbeobachtung, die (auch) Erkenntnisse*

*über die Persönlichkeit des Angeschuldigten erbringen würde, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart. Dies ist unzulässig, weil die Unterbringung auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten hinausliefere und ihn zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung machte (vgl. BVerfG aaO; KG, Beschluss vom 18. August 2008 aaO).“<sup>2</sup>*

Dem wäre eigentlich nichts hinzuzufügen, gäbe es nicht den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Augsburg, der all dies ignoriert.

Der Bescheid vom 26.2.2013 hat im wesentlichen zwei Argumentationsfiguren, jeweils eine für den Beschuldigten zu 1, den Richter am Amtsgericht Eberl, und eine für den Beschuldigten zu 2, den Dr. Leipziger.

Hinsichtlich des Beschuldigten zu 1 präsentiert die Verfasserin des Einstellungsbescheides die folgende Überlegung:

Aus der Weigerung Mollaths, sich durch den Sachverständigen **Lippert** explorieren zu lassen, folge keineswegs, dass Mollath sich **generell** geweigert habe, sich durch einen psychiatrischen Sachverständigen explorieren zu lassen. Weder vor den gemäß § 81 StPO ergangenen Beschlüssen noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden habe Mollath erklärt, dass er sich **generell** weigere, an einer Exploration mitzuwirken. Da es an einer solchen Erklärung gefehlt habe, sei es aus Sicht des Beschuldigten Eberl nicht geboten gewesen, sich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001, die auf die Konsequenzen aus einer generellen Verweigerung jeder Mitwirkung an einer psychiatrischen Untersuchung abstelle, zu befassen.

Hinsichtlich des Beschuldigten zu 2 variiert die Verfasserin des Einstellungsbescheides ihre Überlegung. Ging es im Falle des Richters am Amtsgericht Eberl um eine aus dessen Sicht angeblich fortbestehende Unklarheit, ob die Weigerungshaltung Mollaths sich auf **jeden** mit einer Untersuchung beauftragten Psychiater beziehe, wird diese im Falle des Dr. Leipziger

---

<sup>2</sup> KG, Beschluss vom 30.10.2012 – 4 Ws 117/12 (bei Juris).

implizit bejaht. Nunmehr wird eine Weigerungshaltung unterstellt, die nicht mehr **personenbezogen** ist, wohl aber eine Weigerungshaltung, deren **Maß** angeblich unklar gewesen sei:

Zwar habe Mollath Untersuchungen verweigert und Vorschläge zur Exploration nicht angenommen. Er habe aber außerhalb dieses Untersuchungsrahmens Angaben gemacht, Gespräche geführt und sich innerhalb der Station beobachten lassen, obwohl ihm klar gewesen sei, dass er begutachtet werden solle. Im Gegensatz zu der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Untersuchungssituation sei es im Falle Mollaths nicht darum gegangen, einen sich völlig verweigernden Beschuldigten einer Totalbeobachtung zu unterziehen.

Diese exkulpierenden Überlegungen sind **sophistisch**, beruhen auf einer **selektiven** Lektüre der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 und **verfälschen** den durchaus lesbaren Akteninhalt. Im einzelnen:

**a) Welcher Sachverhalt lag der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde? Worin besteht eine unzulässige Totalbeobachtung?**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 erging zu dem Aktenzeichen 2 BvR 1523/01. Zu demselben Aktenzeichen war bereits am 10.9.2001 eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts ergangen, mit welcher die am 28.8.2001 durch das Oberlandesgericht Karlsruhe beschlossene und am 29.8.2001 erfolgte Verlegung des dortigen Beschwerdeführers in die ärztliche Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt außer Kraft gesetzt und dessen sofortige Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt, in der er sich zuvor aufgehalten hatte, angeordnet wurde<sup>3</sup>. Insgesamt hielt der Beschuldigte jenes Verfahrens sich nur zehn Tage in der ärztlichen Abteilung jener Justizvollzugsanstalt auf, in die ihn das OLG Karlsruhe verlegt hatte. Zu einer Umsetzung des von dem Zweitgutachter Glatzel verfolgten Untersuchungskonzepts ist es also gar nicht gekommen. Soweit es zur Beobachtung des dort Beschuldigten gekommen sein sollte, unterschied sich diese von der an Mollath vorgenommenen allenfalls durch ein erheblich geringeres Maß an Intensität und beschränkte sich auf einen Zeitraum von zehn Tagen, anstatt – wie bei Mollath – auf 35 Tage.

---

<sup>3</sup> BVerfG in EuGRZ 2001, 431f.

Dementsprechend befasst sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 9.10.2001 auch nicht mit dem, was an dem dort Beschuldigten während dieser zehn Tage beobachtet wurde, sondern **allein** mit dem Untersuchungskonzept des Prof. Glatzel:

*„(b) Die angegriffene Entscheidung legt weder dar, dass und warum das Konzept des Zweitgutachters, soweit es rechtlich zulässig ist, geeignet sein könnte, den Untersuchungszweck zu erreichen, noch dass der Erfolg nicht auf anderem Wege, mit milderer Mitteln erreichbar ist.*

*(1) Die vom Gutachter genannten Bedingungen, die die angeordnete Beobachtung sinnvoll und ergiebig machen könnten, lassen sich in zulässiger Weise nicht herstellen. Das Untersuchungskonzept zielt darauf ab, den Beschwerdeführer in seinem Alltagverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegen Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden.“<sup>4</sup>*

**Exakt dasselbe Konzept wurde durch Dr. Leipziger zwar nicht offen eingestanden, jedoch praktiziert.**

Zur unmittelbaren anschaulichen Erläuterung wiederhole ich hier noch einmal die bereits in meiner Strafanzeige wiedergegebenen und von mir chronologisch kurz erläuterten Passagen aus dem „Forensisch-Psychiatrischen Gutachten“ des Beschuldigten zu 2:

Bereits bei der Einlieferung am 14.2.2005 dokumentiert der aufnehmende Arzt:

*„Ein weiteres Gespräch verweigere er, ebenso internistische und neurologische Untersuchung.“<sup>5</sup>*

---

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluß v. 9.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (bei Juris – Rdnrn 25 und 26).

<sup>5</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 15.

Auch der Beschuldigte zu 2 ist offenbar über diese bereits am 14.2.2005 abgegebene Erklärung Gustl Mollaths unmittelbar unterrichtet worden:

*„Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte, ...“<sup>6</sup>*

Offenbar ist man am 16.2.2005 erneut an ihn herangetreten:

*„Weiter ist der Dokumentation zu entnehmen das der Angeklagte am 16.02.2005 jegliche Untersuchung verweigert. Er sei nicht krank, er werde sich weder körperlich noch neurologisch untersuchen lassen. Er werde ferner keine wesentlichen Auskünfte erteilen, ebenso werde eine Blutuntersuchung von ihm verweigert. Er hätte dazu ausgeführt, dass bereits im Grundgesetz verankert sei, dass dies eine Körperverletzung darstellen würde. Er sei nicht gewillt, eine Blutuntersuchung zuzulassen, so dass auf diese zunächst verzichtet wurde.“<sup>7</sup>*

Am 18.2.2005 versucht der Beschuldigte zu 2, Gustl Mollath für eine Mitwirkung an der Begutachtung zu gewinnen:

*„Der Angeklagte wurde durch den Sachverständigen erstmals am 18.02.2005 auf der Station FP 6 der Klinik für Forensische Psychiatrie beim Bezirkskrankenhaus Bayreuth aufgesucht, begrüßt und in das Arztgesprächzimmer geführt. Dort wurde durch den Sachverständigen der Gutachtenauftrag erläutert und der Angeklagte darüber aufgeklärt, dass es ihm frei stehe, gegenüber dem Sachverständigen Angaben zu machen. Dem Angeklagten wurde auch erläutert, dass ihm Rahmen der Begutachtung Gespräche und Untersuchungen u.a. durch den Sachverständigen erforderlich seien.“*

Die Besprechung beschränkte sich aber letztlich auf folgende Punkte:

*„Bei diesem Gespräch beschwerte sich der Angeklagte über den Umstand, dass seine psychiatrische Untersuchung richterlich angeordnet worden war. Des Weiteren klagte er darüber, dass ihm durch die festnehmenden Polizeibeamten nicht ermöglicht worden sei, sich seine notwendigen Körperpflegemittel, Nahrungsmittel etc. einzupacken.“*

---

<sup>6</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22.

<sup>7</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16.

*Mit den hier verfügbaren Körperpflegemitteln und Nahrungsmitteln sei er nicht einverstanden.  
Er bittet um Hilfe, Kernseife und Nahrungsmittel aus biologisch-dynamischen Anbau sich beschaffen zu können.  
Auf Frage erklärte der Angeklagte, dass er hier auf Station ansonsten mit den Mitarbeitern und den Mitpatienten zurechtkomme.  
Auch körperlich hätte er keine Beschwerden.“<sup>8</sup>*

Weiter scheint der Beschuldigte zu 2 nicht gekommen zu sein. Er bezeichnet dieses Gespräch lediglich als „informatorisches“. Trotz der seit dem 14.2.2005 durch Gustl Mollath wiederholt und nachdrücklich erklärten Weigerung, an der Untersuchung mitzuwirken, schließt der Beschuldigte zu 2 das Gespräch wie folgt:

*„Abschließend zu diesem informatorisches Gespräch wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen und Gespräche – auch durch Mitarbeiter des Sachverständigen – im Rahmen der Begutachtung vorgesehen seien.“<sup>9</sup>*

Eine derartige Ankündigung macht – das sei hier schon eingeflochten – nur dann Sinn, wenn der Psychiater seinen „Probanden“ und dessen Weigerung einer Mitwirkung nicht ernst nimmt.

So nimmt es nicht wunder, dass es (spätestens) am 23.2.2005 zu einem erneuten Versuch kommt, Gustl Mollath zu einer Teilnahme an der Untersuchung zu bewegen:

*„Unter dem 23.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte sich im Kontakt misstrauisch, häufig abweisend, gelegentlich auch offen verbal aggressiv zeige. Er verweigert jegliche Untersuchung, gleich welcher Art. Paralogisch meine er, der Stationsarzt solle erst einmal das Grundgesetz lesen und sich über grundlegende Menschenrechte informieren. Letztlich werden wiederholt körperlich-neurologische Untersuchung, Blutuntersuchung, aber auch technische Untersuchungen verweigert.*

*Der Angeklagte ist dabei Argumenten nicht zugänglich. Auch der Hinweis, er werde schließlich zu den Untersuchungen gebeten und nicht gezwungen, hätte ihn nur kurz zu beschwichtigen vermocht.“<sup>10</sup>*

---

<sup>8</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21.

<sup>9</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21.

<sup>10</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 16/17.

Ein bei diesem Gespräch offenbar anwesendes Mitglied des Pflegepersonals vermerkt noch zusätzlich:

*„Im Rahmen des Visite am 23.02. hätte der Angeklagte in läppischer Weise erklärt, dass das meiste, was ihn beschäftigt, seine Freiheit sei.“<sup>11</sup>*

(Spätestens) in der am 14.3.2005 beginnenden 11. Kalenderwoche gab es erneute Versuche, Gustl Mollath zur Mitarbeit zu bringen:

*„Nachdem Versuche von Mitarbeitern auch in der 11. Kalenderwoche gescheitert waren, den Angeklagten zu Untersuchungen zu bewegen oder sich auf Gespräche explorativen Charakters einzulassen, ...“<sup>12</sup>*

versuchte es der Beschuldigte zu 2 am 18.3.2005 noch einmal selbst:

*„Der Angeklagte wurde zu diesem Zweck durch einen Mitarbeiter des Pflegedienstes zum Unterzeichneten in das Arztprechzimmer auf der Station FP 6 gebeten. Durch den Mitarbeiter wurde letztlich mitgeteilt, dass der Angeklagte nicht bereit sei, zum Gespräch zum Unterzeichneten in das Arztzimmer zu kommen. Der Sachverständige solle doch zu ihm kommen.“<sup>13</sup>*

Über die hierauf bezogene Dokumentation des Pflegedienstes berichtet der Beschuldigte zu 2 folgendes:

*„Weiter ist dokumentiert, dass ein Mitarbeiter des Pflegedienstes am Nachmittag des 18.03.05 den Angeklagten gebeten hätte, kurz mit ihm unter vier Augen zu reden. Dies hätte der Angeklagte mit der Begründung, er habe keine Geheimnisse vor anderen Mitpatienten, abgelehnt. Der Mitarbeiter hätte den Angeklagten dann informiert, dass der unterzeichnete anfrage, ob er bereit sei, mit dem unterzeichneten zu sprechen. Dies hätte der Angeklagte erneut ganz entschieden abgelehnt.“<sup>14</sup>*

---

<sup>11</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 18.

<sup>12</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

<sup>13</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

<sup>14</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19.

Der Beschuldigte zu 2 fasst sich darauf ein Herz und begibt sich persönlich zu Gustl Mollath:

*„Daraufhin begab sich der Unterzeichnete zum Patientenaufenthaltsraum auf der Station FP 6, in dem sich der Angeklagte aktuell befand, und erklärte ihm die Notwendigkeit des anstehenden Gespräches.*

*Der Angeklagte erklärte hierauf sofort mit überlauter Stimme, er sei nicht bereit, zum Unterzeichneten zum Gespräch ins Arztzimmer zu kommen. Der Unterzeichnete solle mit ihm, dem Angeklagten, im Aufenthaltsraum sprechen. Er hätte nichts zu verheimlichen. Er wolle nicht, ohne dass andere Patienten dies bezeugen könnten, mit dem Unterzeichneten sprechen.*

*Beim Versuch, den Angeklagten doch noch von der Notwendigkeit des Gesprächs in einer geordneten Untersuchungssituation zu überzeugen, erregte sich der Angeklagte zusehends, wurde lauter und belegte den Unterzeichner und seine Mitarbeiter mit einer Reihe von Vorwürfen und Vorhaltungen, die sich u.a. auch in dem bereits zitierten Schreiben des Angeklagten vom 21.03.2005 wiederfinden.*

*Letztlich ließ sich der Angeklagte auch unter Darlegung des üblichen Modus einer gutachterlichen Untersuchung nicht dazu bewegen, von seiner Position abzurücken. Immer wieder erklärte der Angeklagte, er sei nur bereit, vor allen anderen Patienten bzw. den gerade anwesenden Patienten im allen Patienten zugänglichen Aufenthaltsraum mit dem Unterzeichneten zu sprechen.*

*Aufgrund der wiederum eingetretenen Konfrontation mit dem Angeklagten – ähnliche Konfrontation hatte es – wie dargestellt – im Vorfeld bereits mehrfach mit Mitarbeitern der Klinik gegeben – musste der Unterzeichnete den Versuch, ein Explorationsgespräch mit dem Angeklagten zu führen, zu diesem Zeitpunkt abbrechen.“<sup>15</sup>*

Das hindert den Beschuldigten zu 2 nicht, am Nachmittag des 18.3.2005 es nochmals zu versuchen:

*„Der Unterzeichnete ließ im Weiteren auch am späten Nachmittag beim Angeklagten durch Mitarbeiter nachfragen, ob er zu einem Gespräch mit dem Unterzeichner bereit wäre, was – wie dargelegt – vom Angeklagten erneut mit der bereits erwähnten Haltung des Angeklagten abgelehnt wurde.“<sup>16</sup>*

Derartige Versuche halten bis zum letzten Tag des durch den Beschuldigten zu 1 angeordneten Unterbringungszeitraums an:

*„Auch weitere Versuche, den Angeklagten bis zum Ende der gerichtlich bestimmten Beobachtungszeit am 21.03.2005 noch zu Untersuchungen oder explorativen Gesprächen zu bewegen, blieben aufgrund der diesbezüglich massiv ablehnenden Haltung des Angeklagten ohne Erfolg.“<sup>17</sup>*

<sup>15</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 23.

<sup>16</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 24.

<sup>17</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 24.

Auch der Stationsarzt bemüht sich am 21.3.2005 nochmals um das so sehr begehrte Gespräch:

*„Auch der Stationsarzt dokumentiert, das auch heute (d.i. der 21.3.2005) ein eigentliches Gespräch, welches über die Formalien hinausgehen würde, mit dem Angeklagten nicht zustande komme.“<sup>18</sup>*

Selbst die am Tag der Abreise geäußerte Bitte, der Psychiatrie in Bayreuth wenigstens etwas Blut zurückzulassen, wird von Mollath abgeschlagen:

*„Unter dem Datum des 21.03.05 ist vermerkt, dass der Angeklagte auf Nachfrage durch den Stationsarzt erneut freundlich abgelehnt hätte, sich Blut abnehmen zu lassen.“<sup>19</sup>*

Was hier aus dem Alltag von fünf Wochen geschlossener Psychiatrie über die mit Mollath geführten Gespräche und an ihm vollzogenen Beobachtungen notiert wurde, erfüllt millimetergenau die Vorgaben, welche in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall der dortige Zweitgutachter als **Konzept** präsentiert hatte, an dessen Umsetzung er jedoch durch das Bundesverfassungsgericht gehindert worden war. Auch das durch Dr. Leipziger praktizierte Konzept –

bezeichnenderweise spricht die Verfasserin auf Seite 5 der Einstellungsverfügung selbst von „Vorgaben“ des Dr. Leipziger, obwohl er in seinem Gutachten derartige „Vorgaben“ nicht erwähnt<sup>20</sup> –

zielte darauf ab,

*„... den Beschwerdeführer in seinem Alltagverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegen Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält zu beobachten, Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden.“<sup>21</sup>*

---

<sup>18</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19.

<sup>19</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 19.

<sup>20</sup> Er spricht dort nur von einer „Dokumentation“ („Forensisch-Psychiatrisches Gutachten“, S. 14) und erwähnt eine davon gesonderte „Pflegedokumentation“ (ebenda, S. 17).

<sup>21</sup> BVerfG, Beschluß v. 9.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (bei Juris – Rdnrn 25 und 26).

Und eben dieses von Prof. Glatzel im Falle des FlowTex-Hauptbeschuldigten Schmider nur **geplante**, von Dr. Leipziger im Falle des Gustl Mollath **umgesetzte** Konzept unterliegt folgendem verfassungsgerichtlichen Verdikt:

*„Die damit angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart, ist unzulässig. Denn eine solche Maßnahme liefe auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten und einen Verstoß gegen § 136a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.“<sup>22</sup>*

Auf derselben verfassungsrechtlichen Linie liegt es, dass das Oberlandesgericht Nürnberg in der eingangs zitierten Entscheidung vom 2.6.2009 das von zwei Sachverständigen vorgelegte Konzept einer trotz Verweigerung der Exploration noch sinnvoll erscheinenden „Beobachtung“ gemäß § 81 StPO nicht durchgehen lässt. Diese Konzepte lasen sich wie folgt:

*„Im Anhörungstermin vom 6.5.2009 führte der Sachverständige Dr. W. aus, dass er eine Beobachtung des Verurteilten im Rahmen des § 81 StPO zur Vorbereitung des Gutachtens für erforderlich und sinnvoll halte. In dieser Zeit könnte man auch feststellen, ob eine psychische Störung verhaltensrelevant sei oder nicht. Eine Beobachtung wäre dann nicht erforderlich, wenn sich der Verurteilte freiwillig untersuchen ließe, wofür zwei Tage ausreichen würden.*

*Die zweite mit der Gutachtenserstellung beauftragte Sachverständige K. führte im Anhörungstermin vom 7.5.2009 aus, dass auch aus ihrer Sicht eine längerfristige Beobachtung des Verurteilten im Rahmen des § 81 StPO zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich und sinnvoll sei. In dieser Beobachtungszeit könnte überprüft werden, wie die emotionale Stabilität des Verurteilten beschaffen sei. Es könnte auch überprüft werden, ob die sich aus den Akten ergebende Persönlichkeitsstörung eventuell stärker ausgeprägt sei als damals festgestellt worden sei, was zur Vorbereitung einer Gefährlichkeitsprognose sinn*

---

<sup>22</sup> BVerfG a.a.O. Rdnr. 26.

*voll wäre. Diese Einschätzung gelte auch für den Fall, dass der Verurteilte jegliche Kooperation verweigere. Auch in diesem Fall dürften sich Erkenntnisse ergeben, wie stabil die Persönlichkeitsstruktur ausgebildet sei, wie der Verurteilte mit Frustrationen umgehen werde, die in dieser Zeit zu erwarten seien und ob und gegebenenfalls welche Aggressionen er zeige. Insoweit erwarte sie in jedem Fall durch die bloße Beobachtung weitere Erkenntnisse für die Gutachtensvorbereitung, die über den bloßen Akteninhalt hinausgingen.“<sup>23</sup>*

Das Oberlandesgericht Nürnberg erklärte hierzu nur lapidar:

*„Die erfolgte Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung verstößt - ... - gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil keine Gründe erkennbar sind, die eine Unterbringung des Verurteilten zur Beobachtung ‚unerlässlich‘ machen.“<sup>24</sup>*

Hieran schließt es die oben (S. 2) schon zitierten Darlegungen zur Unzulässigkeit einer vorläufigen Unterbringung im Falle einer ernsthaften Weigerung des Beschuldigten, an einer Exploration mitzuwirken, an.

## **b) Zu den weiteren Voraussetzungen einer Beobachtung und ihrer Dokumentation**

Die Staatsanwaltschaft meint, es habe nicht „an einer freiwilligen Mitwirkung des Anzeigerstatters“ gefehlt (S. 4 der Einstellungsentscheidung) und leitet dies daraus her, dass „entsprechend dem Konzept einer Unterbringung zur Beobachtung übliche Gesprächsverläufe mit Ärzten und dem Beschuldigten Dr. Leipziger“ erfolgt seien, „denen sich der Anzeigerstatter nicht verweigerte, obwohl ihm klar war, dass er begutachtet werden sollte.“ (S. 5 a.a.O).

---

<sup>23</sup> OLG Nürnberg in StV 2010, 510, 511.

<sup>24</sup> OLG Nürnberg a.a.O. 511.

**Gänzlich verschwiegen** wird – hierauf hatte ich in meinem Schriftsatz vom 27.2.2013 bereits hingewiesen – folgender Satz aus dem Gutachten des Dr. Leipziger vom 25.7.2005:

*„Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 **bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte**, kam der Verhaltensbeobachtung des Angeklagten im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung besondere Bedeutung zu.“<sup>25</sup>*

Mollath hatte also unmissverständlich erklärt, dass er „jegliche“ Form der Mitwirkung an der gewünschten psychiatrischen Untersuchung weiterhin verweigere und er Gespräche nur führen werde, soweit dies die „*aktuellen Bedürfnisse*“ – eben der zwangsweisen Unterbringung – mit sich brächten. Dass ein aus seiner gewohnten Umgebung und seinem persönlichen Umfeld durch die Polizei von einem Tag auf den anderen herausgerissener und in eine psychiatrische Anstalt zwangsweise verbrachter Mensch bestimmte Dinge der neuen Situation angepasst regeln und hierzu auch kommunizieren muss, ist selbstverständlich, macht aber die Wahrnehmbarkeit dieser Kommunikation und das Bewusstsein ihrer Wahrnehmung noch nicht zu „*einer freiwilligen Mitwirkung*“ an der „Beobachtung“. Mollath konnte sich dieser Beobachtung nicht entziehen, weil er **zwangsweise** untergebracht war.

Gerade im Hinblick auf die Bedingungen einer zwangsweise erfolgten Unterbringung stellt das Bundesverfassungsgericht an die Dokumentation der während des Zwangsaufenthalts von den Ärzten und dem Pflegepersonal gemachten Beobachtungen in seinem Beschluss vom 9.10.2001 zusätzliche Anforderungen:

*„Das Oberlandesgericht hat daher zu Recht ausgeführt, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen wurde.“<sup>26</sup>*

<sup>25</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22.

<sup>26</sup> BVerfG, Beschluss vom 9.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (bei Juris – Rndr. 27)

Einen derartigen Hinweis an die Adresse Mollaths hat es zu **keinem Zeitpunkt** während des ersten Aufenthalts in der Klinik für Forensische Psychiatrie in Bayreuth gegeben, anderenfalls wäre er in dem Gutachten des Dr. Leipziger erwähnt worden.

Es mag zwar einen Hinweis an Gustl Mollath gegeben haben, „*dass es ihm frei stehe, gegenüber dem Sachverständigen Angaben zu machen*“<sup>27</sup>, woraus die Staatsanwaltschaft „*einen deutlichen Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung*“ herausliest<sup>28</sup>. Mollath hatte ohnehin „*jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsversuche verweigert*“<sup>29</sup>, so dass der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung durch die erklärte Verweigerung jeglicher Untersuchung ohnehin ins Leere lief. Der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung hat thematisch ohnehin **nichts** zu tun mit einer Einwilligung in Beobachtungen jeder Art, ob sie nun angeblich paralogische Berufungen Mollaths auf das Grundgesetz, die Beschäftigung mit seiner persönlicher Freiheit, seinen Wunsch nach Kernseife und Biolebensmitteln oder die persönliche Hygiene betreffen. Auf die Dokumentation derartiger Beobachtungen war Mollath nicht hingewiesen worden, geschweige denn, dass er sich ihnen „freiwillig“ unterworfen hätte.

Zum **Beweis** beziehe ich mich außerdem auf die „Dokumentation“ und „Pflegedokumentation“, welche Dr. Leipziger in seinem Gutachten erwähnt. Mein Mandant erklärt schon jetzt, dass er die Ärzte und Mitarbeiter der Klinik von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbindet.

Die Beziehung dieser Dokumentationen sowie der über Gustl Mollath geführten Akte („Krankenakte“), welche hiermit **beantragt** wird, ist schon deshalb unabweisbar, weil anderenfalls die Feststellung, was mit Gustl Mollath während seines ersten Zwangsaufenthalts in der Bayreuther Psychiatrie geschah, was er gesagt hat und was an ihm beobachtet wurde, welche **Vorgaben**<sup>30</sup> für die Beobachtung bestanden haben, allein auf die möglicherweise selektiven Wiedergaben und Zusammenfassungen durch den Beschuldigten zu 2 in seinem Gutachten vom 25.7.2005 sich stützen müsste. Dass dies nicht angehe, versteht sich von selbst.

---

<sup>27</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21.

<sup>28</sup> Einstellungsbescheid vom 26.2.2013, S. 5.

<sup>29</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 22.

<sup>30</sup> Um den **allein** von der Verfasserin des Einstellungsbescheids gewählten Begriff aufzugreifen.

Die Beziehung dieser Dokumentationen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ergeben, dass die in dem Einstellungsbescheid **ohne irgendeine Überprüfung** aufgestellte Behauptung, „es erfolgte durch den Beschuldigten Dr. Leipziger auch keine Anordnung von besonderen Beobachtungsmaßnahmen“ (S. 5 des Einstellungsbescheides), **falsch** und das Gegenteil richtig ist.

Auf welcher Grundlage erfolgt diese Behauptung der Staatsanwaltschaft Augsburg? Die beigezogenen Akten zu dem Verfahren 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth geben für diese Behauptung nichts her. Eine entsprechende Fundstelle wird bezeichnenderweise weder mitgeteilt noch ist eine solche ersichtlich.

Eine gründliche Lektüre dieser Akte ergibt vielmehr das Gegenteil.

Die Fülle der festgehaltenen Beobachtungen bis hin zur Notiz banalster Dinge in der von Dr. **Leipziger** in seinem Gutachten zitierten „Dokumentation“ und „Pflegedokumentation“ spricht entscheidend **für** die Anordnung einer umfassenden Beobachtung, bedenkt man außerdem die chronische personelle Unterbesetzung und die gleichzeitige chronische Überbelegung der bayerischen Forensik, welche republikweit führend befüllt wird<sup>31</sup>.

Und Dr. **Leipziger** verrät seine Anordnung explizit in dem o.a. Zitat (Hervorhebung von mir):

*„Abschließend zu diesem informatorischen Gespräch wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen und Gespräche – auch durch Mitarbeiter des Sachverständigen – im Rahmen der Begutachtung **vorgesehen** seien.“<sup>32</sup>*

Was an Beobachtungen **vorgesehen** war, dürfte schon zu Zwecken der Instruktion an die Mitarbeiter in der „Dokumentation“ bzw. der „Pflegedokumentation“ schriftlich fixiert worden sein. Die Beziehung dieser Dokumentation ist deshalb unabweisbar.

---

<sup>31</sup> Vgl. die Zahlen des Statistischen Bundesamtes für 2011/2012:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/KrankenhausMassregelvollzug.html>

<sup>32</sup> "Forensisch-Psychiatrisches Gutachten" des Beschuldigten zu 2 vom 25.7.2005, S. 21.

### c) Zum Erfordernis einer Unerlässlichkeit der einstweiligen Unterbringung

In der zitierten Entscheidung des OLG Nürnberg war es bereits angesprochen worden:

*„Die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart diente unzweifelhaft der Beobachtung im Sinne von § 81 StPO. Unabhängig davon, ob diese Vorschrift hier anwendbar ist, müsste auch eine auf § 119 StPO gestützte Maßnahme das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten (vgl. BVerfGE 16, 194 [202]; 17, 108 [117]), insbesondere unerlässlich sein, das heißt ohne sie müsste die Schuldfähigkeit nicht beurteilt werden können (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 – 2 BvR 1509/94–, StV 1995, S. 617 [618]; der Forderung nach der Unerlässlichkeit der Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind fachgerichtliche Rechtsprechung und Schrifttum gefolgt, ...). Die Fachgerichte haben die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Unterbringungsanordnung, den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, weiter dahin konkretisiert, dass vor einer Anordnung nach § 81 StPO erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein müssen, um zu einer Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen des Beschuldigten zu kommen (...), und es eines tauglichen Mittels zur Beurteilung bedarf, das grundsätzlich nur bei der Untersuchung durch einen Psychiater oder Neurologen als Sachverständigen gewährleistet ist (...). Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden (vgl. OLG Frankfurt a.M., StV 1986, S. 51).“<sup>33</sup> (meine Hervorhebung)*

An einem solchen Untersuchungskonzept fehlt es sowohl in der Stellungnahme des Sachverständigen Thomas Lippert vom 22.4.2004 – dieser spricht gar von einer erforderlichen „*Behandlung*“ im Rahmen einer Unterbringung gemäß § 81 StPO<sup>34</sup> – als auch in den Beschlüssen vom 22.4.2004<sup>35</sup> und 16.9.2004<sup>36</sup> des Richters am Amtsgericht Eberl. Auch lag letzterem keine Stellungnahme des als Sachverständigen vorgesehenen Beschuldigten Dr. Leipziger zugrunde.

<sup>33</sup> BVerfG vom 9.10.2001 – 2 BvR 1523/01 (bei Juris – Rdnr.23).

<sup>34</sup> Bl. 130 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>35</sup> Bl. 131 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>36</sup> Bl. 214 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Dieser teilte am 27.8.2004 dem Beschuldigten Eberl vielmehr lapidar mit:

*„Soweit von Ihrer Seite ein Beschluss nach § 81 StPO zu erlassen wäre, wäre eine Aufnahme des Angeklagten unter diesem Rechtstitel ab dem 15.09.2004 hier im Hause möglich. Ansonsten würde ich den Angeklagten nach dem 15.09.04 auf dem üblichen Wege zur ambulanten Begutachtung einbestellen.“<sup>37</sup>*

Damit war dem Beschuldigten Richter am Amtsgericht Eberl noch einmal klar vor Augen geführt worden, dass es auch eine Alternative zur mehrwöchigen Zwangsunterbringung gab, nämlich die Vorladung zu einem neu bestellten Gutachter. Diese Alternative jedoch wird von Eberl nicht in Erwägung gezogen. Schon drei Tage später, am 1.9.2004, notiert er ohne viel Federlesens auf der Rückseite des Schreibens:

*„Per Fax an BGK Bayreuth (umseitig)  
mitteilen, das*

- a) ein neuer Beschluß gemäß § 81 StPO noch erlassen werden muß und hierzu*
- b) die Erstkten bitte umgehend an das AG Nbg. zurückzuleiten sind.“<sup>38</sup>*

Hieraus folgt bereits, daß dem Beschuldigten Eberl die grundsätzliche und generelle Weigerung meines Mandanten, sich untersuchen zu lassen, bekannt war, sonst wäre er auf das Angebot Dr. Leipzigers einer ambulanten Untersuchung eingegangen. Dass Gustl Mollath sich grundsätzlich weigerte, an einer psychiatrischen Untersuchung mitzuwirken, war dem Richter am Amtsgericht Eberl vor seiner Anordnung einer erneuten Unterbringung ebenso präsent wie dem von ihm alsdann mit der Begutachtung beauftragten Dr. Leipziger, der dies in seinem Gutachten vom 25.7.2005 unumwunden einbekennt:

---

<sup>37</sup> Bl. 212 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>38</sup> Bl. 212 R d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Die Bl. 212 und 212 R hatten ursprünglich die Paginierung 195 und 195 R; offenbar ist später noch die 17 Blätter umfassende Eingabe Mollaths hinsichtlich der Kostenrechnung des Rechtsanwalts Richard Georg Müller dazwischen geheftet und alsdann die Paginierung geändert worden).

*„Wie im Vorfeld der durch das Amtsgericht Nürnberg angeordneten Untersuchung zur Beobachtung gemäß § 81 StPO bereits anlässlich anstehender Begutachtungen gezeigt, war der Angeklagte auch im Rahmen der stationären Beobachtung und Untersuchung vom 14.02.2005 bis zum 21.03.2005 nicht bereit, an Untersuchungen oder explorativen Gesprächen im Engeren mitzuwirken.“<sup>39</sup>*

Sowohl die Aktennotiz des Richters am Amtsgericht Eberl vom 1.9.2004 als auch das in seinem Gutachten fixierte Eingeständnis des Dr. Leipziger, angesichts des „im Vorfeld“ gezeigten Verhaltens ein Fortbestehen der Weigerungshaltung Mollaths erwartet zu haben, **widerlegen** die Behauptung der Staatsanwaltschaft Augsburg –

*„Weder vor den Beschlüssen des Beschuldigten Eberl noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden hat der Anzeigeerstatter ausgeführt, dass er sich generell weigert, an einer Exploration mitzuwirken.“ (S. 3 der Einstellungsverfügung) –*

**unmittelbar**. Die Rigorosität, mit der der Beschuldigte Richter am Amtsgericht Eberl die Alternative einer ambulanten Begutachtung übergang und alsdann am 16.9.2004 die erneute Zwangsunterbringung anordnete, ist nur von einem Motiv getragen: Mein Mandant sollte durch die Freiheitsentziehung zur Mitwirkung **gezwungen** werden.

## **2. Die grundsätzliche sowie spezielle Mitwirkungsverweigerung meines Mandanten**

Zwar wird auf S. 1 des angefochtenen Bescheides behauptet, er sei „nach eingehender Prüfung der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Az: 802 Js 4743/03“ erfolgt. Hieran sind allerdings Zweifel erlaubt, denen sich der weitere Zweifel beigesellt, ob der Staatsanwaltschaft Augsburg überhaupt die kompletten Zweitakten übersandt worden sind.

---

<sup>39</sup> Bl. 282 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Liegt dort der **Duraplus-Ordner** mit der 106-seitigen Verteidigungsschrift des Gustl Mollath vor? Liegen die Akten der verbundenen Verfahren **802 Js 13851/05** und **802 Js 4726/03** vor?

Ohne die kompletten Akten lässt sich eine Übersicht über das Zustandekommen eines gezielten Tat- und Krankheitsverdachts gegen meinen Mandanten und die Rolle der Beschuldigten Eberl und Dr. Leipziger nicht gewinnen.

Aus den **in dem Duraplus-Ordner** vorhandenen Schreiben meines Mandanten an seine Ehefrau gehen die sich steigernden Taktiken der Ehefrau, meinen Mandanten daran zu hindern, sein Wissen über ihre Tätigkeit zu verbreiten und ihn zu bewegen, seine Ermahnungen, mit ihren illegalen Geschäften aufzuhören, einzustellen – und daneben auch finanziell gestärkt aus einem Scheidungsverfahren herauszugehen –, deutlich hervor. Letzteres Motiv ergibt sich bereits aus ihrem Schreiben vom 27.4.2004<sup>40</sup>, in dem sie ihre Scheidungsanwältin, Frau Woertge, darum bittet, vorzutragen, der Versorgungsausgleich ihres Mannes sei wegen der gegen sie angeblich begangenen Straftaten verwirkt.

In dem Schreiben vom 25.8.2002 (abgelegt in dem Duraplus-Ordner) berichtet Mollath über folgende sich steigernde Maßnahmen seiner Ehefrau gegen ihn, verbunden mit Lockangeboten:

- Kündigung der Lastschriftverfahren, z.B. für die Beiträge Krankenkasse des einkommenslosen Mandanten;
- Verweigerung von Unterhalt, verbunden mit der Ankündigung, dies auch zukünftig zu tun
- Angebot, ihm 500.000,- Euro zu überlassen, damit er schweigt.

Aus dem Duraplus-Ordner geht weiterhin hervor:

- Am 9.8.2002 wird meinem Mandanten kommentarlos das – jetzt als unechte Urkunde zweifelhaften Inhalts enttarnte – Attest vom 3.6.2002 von Dr. Madeleine Reichel über die Folgen einer angeblichen Körperverletzung vom 12.8.2001 durch ihn über den Fax-Anschluß von Müller/Simbek (Bruder der

---

<sup>40</sup> Bl. 146 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Ehefrau und dessen Lebensgefährtin, Sprechstundenhilfe bei Frau Dr. Reichel) zugefaxt, was von ihm zu Recht als Erpressung gedeutet wird.

- die Ankündigung der Ehefrau, ihr Vermögen auf ihren Bruder zu übertragen und sich arm zu rechnen; daneben wird angekündigt, sein Haus zu ersteigern (was dann in der Folge auch geschah).

- Alle diese Aktivitäten hielten meinen Mandanten nicht davon ab, sich im Zeitraum August 2002 bis Dezember 2002 sowohl an die HypoVereinsbank als auch an die betroffenen Schweizer Banken zu wenden, um seine Frau von den illegalen Geschäften abzuhalten. In dem Ordner befindet sich auch das Antwortschreiben der HypoVereinsbank/München vom 2.1.2003, daß die interne Revision ihre Ermittlungen bereits aufgenommen habe.

An demselben **2.1.2003** erfolgt die telefonische Denunziation der Ehefrau, mein Mandant verfüge über eine scharfe, nach dem Tod seiner Mutter geerbte, Langwaffe und evt. noch über eine scharfe Pistole. Da ihr Mann gewalttätig sei – hier wird auf die verbundene Akte **802 Js 4726/03** verwiesen, aus der sich indes alles andere als eine Gewalttätigkeit von Gustl Mollath ergibt – sei ein Schußwaffengebrauch nicht auszuschließen<sup>41</sup>.

In ihrer polizeilichen Vernehmung vom 15.1.2003 streut Petra Mollath erstmals einen Krankheitsverdacht gegen ihren Mann<sup>42</sup>, der in der richterlichen Vernehmung in Berlin vom 15.5.2003 weiter ausgebaut wird („Wahn“)<sup>43</sup>.

Am 18.9.2003 erlangt sie auf noch ungeklärte Weise die – rechtswidrige, da gegen die Schweigepflicht verstoßende – ärztliche Stellungnahme von Frau Dr. Gabriele Krach vom Klinikum am Europakanal in Erlangen<sup>44</sup>, die ihre Scheidungsanwältin Friederike Woertge am 23.9.2003 dem Amtsgericht zu Händen von Richter Huber zufaxt<sup>45</sup>.

---

<sup>41</sup> Bl. 12 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>42</sup> Bl. 7 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>43</sup> Bl. 48 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>44</sup> Bl. 76 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>45</sup> Bl. 75 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

In diesem Termin vom 25.9.2003 erfährt mein unverteidigter Mandant erstmals von dem Versuch, ihn zu psychiatrisieren – und wendet sich seitdem durchgängig gegen jede Form der Exploration im Zusammenhang mit strafrechtlicher Forensik, verweigert Behandlung und überhaupt jede Kooperation, die über die Regelung seiner Angelegenheiten und das Erstreiten von Rechtspositionen hinausginge.

Die Behauptung in dem Bescheid vom 26.2.2013:

*„Der Anzeigenerstatter hatte weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen, noch in seinen Beschwerden gegen diese Beschlüsse erklärt, dass er zu keinerlei Exploration bereit sei.“ (S. 2 des Einstellungsbescheides)*

ist ebenso falsch wie die auf der folgenden Seite aufgestellte Behauptung:

*„Weder vor den Beschlüssen des Beschuldigten Eberl, noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden hat der Anzeigenerstatter ausgeführt, dass er sich generell weigert, an einer Exploration mitzuwirken.“*

Nach der Hauptverhandlung vom 25.9.2003, in der eine Untersuchung auf seine Schuldfähigkeit angeordnet worden ist, wendet er sich heftig gegen diese weitere Eskalationsstufe der Trennungsauseinandersetzung:

*„Es ist für mich unglaublich, wie Sie diesen Beschluß, aufgrund dieser Hinweislage, fassen konnten. Ich stelle den Antrag, diesen Beschluß aufzuheben, da die Hinweise in keinster Weise ausreichend sind. Hier wird versucht mich mit allen Mitteln mundtot zu machen, da ich die größte SCHWARZGELD-VERSCHIEBUNG in die SCHWEIZ aufdecken will.“<sup>46</sup>*

---

<sup>46</sup> Schreiben vom 26.9.2003, Bl. 89/90 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Dieselbe Aussage findet sich in der Überschrift des von Mollath verfassten Schreibens vom 3.11.2003:

*„Meine umfangreichen Versuche, Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz mit andauernder Steuerhinterziehung, Insidergeschäfte u.s.w, zu unterbinden. Alle meine Anzeigen werden ignoriert. Jetzt soll mein Geisteszustand geprüft werden.“<sup>47</sup>*

Auch die nachfolgenden Verhaltensweisen und Äußerungen bestätigen die grundsätzliche Weigerung meines Mandanten, an psychiatrischen Untersuchungen seiner Person mitzuwirken:

Er erscheint bei dem psychiatrischen Sachverständigen Thomas Lippert, der ihn zu einem Erscheinen in der Praxis für den 29.12.2003 und den 22.1.2004 aufgefordert hatte, **nicht**, worüber der Sachverständige dem Amtsgericht am 26.1.2004 Mitteilung macht<sup>48</sup>.

In der Hauptverhandlung am 22.4.2004 lehnt er ein Explorationsgespräch im Gerichtssaal mit dem Sachverständigen Lippert ab<sup>49</sup>. In derselben Hauptverhandlung berichtet seine Ehefrau:

*„Er befand sich nie in psychischer Behandlung. Ich wollte mal eine Eheberatung mit ihm machen, aber da meinte er nur: „Ich bin doch nicht verrückt, ich brauch das nicht.“<sup>50</sup>*

Mein Mandant beantragt die Vereidigung des Sachverständigen, was auch geschieht<sup>51</sup>. Zum Antrag der Staatsanwaltschaft, ihn gemäß § 81 StPO unterzubringen; erklärt mein Mandant:

*„Mir war das klar, wo das Verfahren enden wird.“<sup>52</sup>*

---

<sup>47</sup> Bl. 100, 101 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>48</sup> Bl. 113 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>49</sup> Bl. 126 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>50</sup> Bl. 128 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>51</sup> Bl. 130 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>52</sup> Bl. 131 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

In einem in der Hauptverhandlung übergebenen Schreiben an Dr. Edmund Stoiber und Richter Strohmeier (gemeint ist Richter **Eberl**, der seit dem 1.4.2004 zuständig war) vom 22.4.2004 äußert er:

*„Die Schwarzgeldverschieber hatten mich wegen: Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Schußwaffenbesitz angezeigt. Darüber hinaus versuchen Sie mich als psychisch krank darzustellen. Krank muß man sein, wenn man so was mit macht.“<sup>53</sup>*

In der Beschwerde vom 13.5.2004 gegen die in der Hauptverhandlung vom 22.4.2004 gefassten Beschlüsse nimmt er auf dieses Schreiben vom 22.4.2004 ausdrücklich Bezug<sup>54</sup>.

Am 5.8.2004 erstattet er Strafanzeige gegen Dr. Michael Wörthmüller wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Nötigung, u.a. wegen des zutreffenden Vorwurfs, dieser habe ihn trotz eigener Befangenheitserklärung vom 1.7.2004 noch bis zum 7.7.2004 unter menschenunwürdigen Bedingungen festgehalten und die Befangenheitserklärung nebst telefonisch mit Dr. Leipziger abgesprochener Überweisungsempfehlung erst am 5.7.2004 dem Amtsgericht zugefaxt<sup>55</sup>.

Am 23.9.2004 legt er Beschwerde – unter Bezugnahme auf seine Strafanzeige vom 5.8.2004 – gegen den neuerlichen Beschluss Eberls gemäß § 81 StPO vom 16.9.2004 ein und erwähnt, dass Rechtsanwalt Ophoff von Dr. Wörthmüller bewegt werden konnte, an einem Samstagmittag (dem 3.7.2004) in die Klinik zu kommen, um ihn, Mollath, wegen eines Vorschlags – harmloses Gutachten gegen Verschweigen seiner Befangenheitsgründe – zu beraten. Bei einem späteren Gespräch habe Ophoff, der sich tatsächlich am 6.7.2004 mit einer Vollmacht Mollaths vom 3.7.0[4] ausweist<sup>56</sup>, bei einem späteren Gespräch in seiner Kanzlei gesagt:

*„,seien Sie doch froh, als ich Sie besuchte, hätten Sie doch auch blödespritzt sein können’. Andere mag solche Zustände einschüchtern und gefügig machen, mich nicht! Bei solchen Zuständen antwortet ein freier, gewissenhafter Nürnberger:*

*Gerechtigkeit oder Tod, das ist mein Angebot!*

<sup>53</sup> Bl. 134 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>54</sup> Bl. 150 unten d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>55</sup> Bl. 226 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>56</sup> Bl. 186f. d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

*In einem Land wo solche Zustände herrschen, nehme ich lieber meine Tötung oder Blödspritzung in kauf, als nicht mit allen Mitteln, die die Überbleibsel des Rechtsstaates bieten, gegen diese Zustände anzukämpfen.“<sup>57</sup>*

Die Ablehnung einer Kooperation mit dem Psychiatrie-Komplex könnte akzentuierter nicht ausgedrückt werden.

Explizit wird in diesem Schreiben mit guten Gründen eine Exploration gerade durch Dr. **Leipziger** abgelehnt:

*„Der Chefarzt Dr. Leipziger, Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, ist sehr gut bekannt, wenn nicht befreundet, mit Dr. Wörthmüller. Der zu den Schwarzgeldverschieberkreisen zu zählen ist wie vorher nochmals beschrieben.*

*Ein ordentliches unparteiliches Gutachten wäre nicht zu erwarten.*

*Beweis: Schreiben von Dr. Wörthmüller an das Amtsgericht Nürnberg v. 5.7.04 s. Anlage.“*

Das gesamte Gutachten des Dr. Leipziger, von S. 14 bis S. 24<sup>58</sup> ist ein Dokument der Totalverweigerung einer Begutachtung und jeglicher körperlicher Untersuchung sowie des passiven Widerstands gegen die Internierungsbedingungen.

---

<sup>57</sup> Bl. 221 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>58</sup> Bl. 271-281 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

### 3. Zu den abschließenden Überlegungen der Staatsanwaltschaft Augsburg

Die Staatsanwaltschaft Augsburg schließt ihren Bescheid mit Hilfsüberlegungen, zu denen folgendes zu bemerken ist:

- a) **Die Argumentation, auch bei rechtzeitiger Information durch Dr. Leipziger an Richter Eberl wäre eine Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses nicht erfolgt, geht fehl.**

Mit dieser Argumentation (S. 5 des Einstellungsbescheids) mag die Staatsanwaltschaft ja sogar traurigerweise Recht haben, denn dass der ersten Rechtsbeugung durch Richter am Amtsgericht Eberl, die jeweiligen Unterbringungsbeschlüsse überhaupt erst erlassen zu haben, auch die zweite gefolgt wäre, nämlich in (erneuter) positiver Kenntnis der Verweigerung des Angeklagten hinsichtlich Untersuchung und Exploration zur Erzwingung derselben die Freiheitsentziehung rechtswidrigerweise aufrechtzuerhalten, ist durchaus naheliegend.

Die Erwartung einer rechtswidrigen Entscheidung durch Eberl enthob Dr. Leipziger dennoch nicht von dieser Mitteilung einer Verweigerung der Begutachtung und der Bekanntgabe eines geeigneten Untersuchungskonzepts, das Eberl hätte bewerten müssen. Es bezeugt einen bedenklichen Pragmatismus, dass die Staatsanwaltschaft die erwarteten Rechtsbrüche Dritter als Exkulpation für das Versagen anderer gelten lässt.

Tatsächlich ist aus der vorliegenden Konstellation der Schluss auf ein mittäterschaftliches deliktisches Handeln zu ziehen. (Hierzu sogleich.)

- b) **Der weitere Verfahrenslauf belegt nicht die Richtigkeit der rechtswidrigen Verfahrensweise im vorangegangenen Verfahren, sondern vertieft und erweitert die zuvor begangenen Rechtsbeugungen.**

Die gegenteiligen Ausführungen im Bescheid vom 26.2.2013 (S. 6) kann man nur als zynische Entgleisungen betrachten. Der Staatsanwaltschaft Augsburg ist mit Sicherheit nicht entgangen, dass die Staatsministerin der Justiz einen Wiederaufnahmeantrag im Verfahren Mollath durch die Staatsanwaltschaft Regensburg angeordnet hat. Möglicherweise hat die

Staatsanwaltschaft Augsburg darauf gesetzt, dass der Generalstaatsanwalt in Nürnberg diesen Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg noch verhindern werde – diese Hoffnung, sollte sie bestanden haben, ist seit dem 18.3.2013 zerstoßen. Der Antrag ist gestellt und im Internet einsehbar unter

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-StA-Regensburg-2013-03-18.pdf>

ebenso wie der einen Monat zuvor von der Verteidigung gestellte Antrag:

<http://www.strate.net/de/dokumentation/Mollath-Wiederaufnahmeantrag-2013-02-19.pdf>

Die Vortäuschung einer Unkenntnis von der Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegen Gustl Mollath ist nicht mehr möglich. Vielleicht versteht die Staatsanwaltschaft Augsburg dann, dass der weitere Verfahrensablauf nur durch zahlreiche Rechtsbeugungen des Vorsitzenden Richters am Landgericht **Otto Brixner** zustande kam. Die Staatsanwaltschaft Regensburg ist den von der Verteidigung gemäß § 359 Nr. 3 StPO (Amtspflichtverletzungen in Form von Rechtsbeugungen) vorgetragenen Wiederaufnahmegründen in den wesentlichen Punkten nicht entgegengetreten, sondern hat den Vortrag der Verteidigung als **zulässig** bezeichnet<sup>59</sup>. Das wäre in die dortige strafrechtliche Würdigung durchaus von Amts wegen einzubeziehen.

---

<sup>59</sup> Womit auch seitens der Staatsanwaltschaft Regensburg implizit gesagt ist, dass der Verdacht der Rechtsbeugung in ausreichender Weise deutlich gemacht worden ist – vgl. *Meyer-Göfner*, StPO, 55. Aufl., Rdnr. 4 zu § 364.

- c) **Es bestehen nachhaltige Indizien, dass der Richter am Amtsgericht Eberl und Dr. Leipziger auf eine Unterbringung Mollaths hingearbeitet haben. Die angezeigte Freiheitsberaubung stellt sich lediglich als notwendiger Zwischenschritt dar.**

Die Staatsanwaltschaft Augsburg meint, konstatieren zu dürfen:

*„Die Behauptung, der Beschuldigte Eberl habe bei seinen Beschlüssen bewusst die Entscheidung des BVerfG missachtet, ist spekulativ und im Hinblick auf die Beschlussbegründungen, dass die Unterbringung geboten und verhältnismäßig ist, widerlegt.“* (S. 3 des Einstellungsbescheides)

Leerformeln zur Verhältnismäßigkeit besagen nichts. Auch weiß die Staatsanwaltschaft Augsburg: zur Bejahung des Anfangsverdachts der Begehung eines Vorsatzdeliktes gehört nicht, dass der Anzeigerstatter bereits in seiner ersten Eingabe den vollen Nachweis vorsätzlicher Tatbegehung führt. Zur Vermeidung **dortiger** Spekulationen über die innere Tatseite bei den Beschuldigten Eberl und Dr. Leipziger verweise ich auf das verbundene Verfahren **802 Js 13851/05**, welches zahlreiche tatsächliche Anhaltspunkte für ein gemeinschaftliches, zielgerichtetes Vorgehen der Beschuldigten enthält.

In welchem Maß die Beschuldigten Eberl und Dr. Leipziger zusammenwirkten, um – über die Freiheitsberaubung meines Mandanten hinaus – überhaupt ein brauchbares ›Gutachten‹ gegen ihn zustande zu bringen, erhellt mein Schriftsatz vom 21.2.2013 zum Wiederaufnahmeverfahren der Staatsanwaltschaft Regensburg. Ich bin gerne bereit, diesen Schriftsatz zur Verfügung zu stellen, rege aber an, dass der entsprechende Aktenvorgang bei der Staatsanwaltschaft Regensburg angefordert wird. (Möglicherweise sind dort schon Ermittlungen angestellt worden.) Hieraus ergibt sich, dass über einen direkten Kontakt zwischen dem in dem Ermittlungsverfahren 802 Js 13851/05 (wegen der angeblichen Reifenstechereien Mollaths) tätigen Polizeioberkommissar Grötsch und dem Richter am Amtsgericht Eberl letzterer mit einem Ausdruck der Ermittlungsakte 802 Js 13851/05 versorgt worden sein muss, und zwar schon lange, bevor er zum ersten Mal **amtlich** mit diesem Ermittlungsverfahren befasst wurde<sup>60</sup>.

---

<sup>60</sup> Dies geschah erstmals am 22.8.2005 (Bl. 311 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth), nachdem die Staatsanwaltschaft das Verfahren 802 Js 13851/05 (angebliche Reifenstechereien) zunächst gemäß § 154 StPO eingestellt, dessen Akte aber an das Amtsgericht übersandt hatte, was verbunden wurde mit dem auf den 4.8.2005 datierenden Antrag, das Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03 dem Landgericht Nürnberg-Fürth zur evtl. Übernahme vorzulegen.

Am 29.4.2005 fertigt der Polizeioberkommissar Grötsch einen Übersendungsbogen an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, in welchem er unten links vermerkt:

*„Abdruck an  
Amtsgericht Nürnberg, Herrn Richter Eberl, Fürther  
Str. 110, 90429 Nürnberg“<sup>61</sup>.*

Die Akte mit dem auf den 29.4.2005 datierenden Übersendungsbogen hält er jedoch noch zurück und komplettiert sie am 12.5.2005 mit einem „Schlussbericht“. Sie trifft dann mitsamt Schlussbericht am 19.5.2005 bei der Staatsanwaltschaft ein und wird dort handschriftlich mit dem Aktenzeichen 802 Js 13851/05 versehen. Parallel hierzu versendet Polizeioberkommissar Grötsch den gesamten Vorgang mitsamt Schlussbericht auch an den Richter am Amtsgericht Eberl. Richter am Amtsgericht Eberl leitet alsdann diese polizeiliche Akte – für die er bislang gar nicht zuständig ist – direkt an Dr. Leipziger weiter. Denn Dr. Leipziger erwähnt in seinem Gutachten folgendes:

*„In einer mit Schreiben vom 31.05.2005 nachgereichten Heftung zur Akte 41 Ds 802 Js 4743/03, deren Seiten wiederum beginnend mit 1 nummeriert sind, sind zahlreiche, dem Angeklagten zur Last gelegte Straftaten, überwiegend Sachbeschädigungen an Kfz, teilweise verbunden mit Hausfriedensbruch oder verbunden mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr, aufgelistet. Eine Aufstellung über die zwischen dem 31.12.04 und dem 31.01.05 liegenden Taten, die überwiegend ein Zerstechen von Reifen darstellten, ist Bl. 107 zu entnehmen.“*

Das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen 802 Js 13851/05, unter welchem diese Akte seit dem 19.5.2005 erfasst worden war<sup>62</sup>, wird in seinem Gutachten **nicht** erwähnt. Stattdessen nimmt er Bezug auf eine „mit Schreiben vom 31.05.2005 nachgereichte Heftung zur Akte 41 Ds 802 Js 4743/03“, womit klar ist, dass ihm die Kopien aus der die Reifenstechereien betreffenden Ermittlungsakte vom **Amtsgericht Nürnberg** (das Aktenzeichen 41 Ds 802 Js 4743/03 war Aktenzeichen des bereits gegen Mollath eröffneten und beim Amtsgericht Nürnberg geführten Verfahrens) übersandt worden waren, obwohl das Amtsgericht Nürnberg

<sup>61</sup> Bl. 1 (unten links) d.A. 802 Js 13851/05 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>62</sup> Bl. 129 d.A. 802 Js 13851/05 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

mit diesem Verfahren offiziell noch gar nichts zu tun hatte. Die Übersendung dieser Kopien dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch den Richter am Amtsgericht Eberl veranlasst worden sein.

Die durch den Polizeioberkommissar Grötsch vorgenommene Übersendung eines vollständigen Auszugs der polizeilichen Ermittlungsakte an den Richter am Amtsgericht Eberl und die anschließende Weiterleitung dieser Akte durch den Richter am Amtsgericht Eberl an Dr. Leipziger geschah offenbar in Unkenntnis und ohne Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt Schorr<sup>63</sup>. Denn er verfügt am 25.5.2005, dass lediglich eine **Kopie des polizeilichen Schlussberichts** gefertigt und an Dr. Leipziger per Fax übermittelt werden solle<sup>64</sup>. Diese Verfügung wird mit Anschreiben vom 2.6.2005 ausgeführt<sup>65</sup>. So hatte Dr. Leipziger den Schlussbericht jetzt zweimal, einmal übersandt durch den für diese Akte unzuständigen Richter am Amtsgericht Eberl (mitsamt dem Rest der polizeilichen Akten), einmal durch den zuständigen Staatsanwalt Schorr. So nimmt es nicht wunder, dass Dr. Leipziger in seinem Gutachten auch den polizeilichen Schlussbericht nicht dem Ermittlungsverfahren 802 Js 13851/05 zuordnet (dieses Aktenzeichen wird in seinem Gutachten gar nicht erwähnt), sondern allein der „mit Schreiben vom 31.05.2005 nachgereichten Heftung zur Akte 41 Ds 802 Js 4743/03“ entnimmt<sup>66</sup>.

Wenn dem so ist, wofür alles spricht, handelt es sich hier um eine massive Kompetenzüberschreitung des Richters am Amtsgericht Eberl, der kein Recht hatte, in polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Akten Einsicht zu gewähren, ohne dass er für diese Akten zuständig war. Zuständig war er erst Monate später, als die Staatsanwaltschaft ihre Einstellungsverfügung rückgängig machte und dann doch gegen Mollath Anklage erhob.

Die Kompetenzüberschreitung durch den Richter am Amtsgericht Eberl wird mit hoher Wahrscheinlichkeit **unmittelbar beweiskräftig**, wenn die Staatsanwaltschaft Augsburg das von Dr. Leipziger in seinem Gutachten erwähnte Schreiben vom 31.05.2005 anfordert, notfalls dort sicherstellt. Denn das Schreiben vom 31.5.2005 ist **nie** zur Akte gelangt, weder zur Akte des bei dem Richter am Amtsgericht Eberl schon existierenden Verfahrens 41 Ds 802 Js 4743/03 noch zu der Akte des bei ihm am 31.5.2005 noch nicht existierenden Verfahrens 802 Js 13851/05.

---

<sup>63</sup> Der auf Bl. 1 des Übersendungsbogens durch den POK Grötsch unten links angebrachte kleine Hinweis auf den „Abdruck an Amtsgericht Nürnberg, Herrn Richter Eberl“ ersetzte eine derartige Absprache nicht, war dem Staatsanwalt Schorr auch offenkundig entgangen, denn sonst machte seine eigene Verfügung vom 25.5.2005 (vgl. die nachfolgende FN) mit einer lediglich auf den polizeilichen Schlussbericht beschränkten Übersendung eines Aktenauszugs an Dr. Leipziger keinen Sinn.

<sup>64</sup> Bl. 129 d.A. 802 Js 13851/05 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>65</sup> Unpaginiert, abgelegt hinter Bl. 129 d.A. 802 Js 13851/05 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>66</sup> Bl. 279, 271 d.A. 802 Js 4743/03.

Dieser Mangel an Dokumentation war auch konsequent: es handelte sich um eine Kompetenzüberschreitung, die besser heimlich stattfinden sollte. Sie wurde nur offenbar durch ein Versehen des (insoweit) nichtsahnenden Dr. Leipziger<sup>67</sup>. Dass nicht er, sondern allein die Staatsanwaltschaft befugt ist, dem Gutachter ergänzendes Material aus anderen Strafverfahren zur Verfügung zu stellen, war dem Richter am Amtsgericht Eberl durchaus bewusst, was aus einem Schreiben des Dr. Leipziger vom 26.4.2005 an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hervorgeht:

*„In einem Telefonat mit Herrn Richter Eberl vom Amtsgericht Nürnberg in der 13. Kalenderwoche, in dem die Problematik des Beschuldigten kurz erörtert wurde, wurde Herrn Richter Eberl dargelegt, dass es für die Begutachtung relevant wäre, Ermittlungsergebnisse jüngerer Datums über bekannt gewordene, möglicherweise auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen des Beschuldigten, in die aktuelle Begutachtung mit einbeziehen zu können.*

*Herr Richter Eberl hatte erklärt, er würde sich darum bemühen, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die entsprechenden Unterlagen beizieht und zur Begutachtung zur Verfügung stellt.*“<sup>68</sup>

Der enge Austausch zwischen dem Richter am Amtsgericht Eberl und dem Polizeioberkommissar Grötsch (und die Weitergabe der Ermittlungsergebnisse an Dr. Leipziger), verbunden mit einer heimlichen Machart des Vorgehens, wird im übrigen auch nahegelegt durch eine Betrachtung des Blattes 17 der polizeilichen Ermittlungsakte, die später das Aktenzeichen 802 Js 13851/05 trägt. Dieses Blatt 17 ist tatsächlich eine Ablichtung der Seite 8 der Verteidigungsschrift des Gustl Mollaths, welche Bestandteil des sog. Duraplus-Ordners war und von Mollath in der Verhandlung am 25.9.2003 zur Akte 41 Ds 802 Js 4743/03 des Amtsgerichts Nürnberg gereicht worden war<sup>69</sup>. Diese Akte war seit dem 1.4.2004 in der Obhut des Richters am Amtsgericht Eberl. Wie gelangte eine Ablichtung der Seite 8 von Mollaths Verteidigungsschrift, aufbewahrt in der bei dem Richter am Amtsgericht Eberl befindlichen Akte, plötzlich in die Akte des Reifenstecher-Verfahrens? Irgendein Hinweis auf die Requisition dieses Blattes durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft oder dessen Übersendung an den POK Grötsch durch den Richter am Amtsgericht Eberl oder den zuständigen Staatsanwalt findet

---

<sup>67</sup> Nichtsahnend, weil Kompetenzüberschreitungen dem Berufsbild des Psychiaters generell nicht fremd sind; vgl. das in FN 6 zu meiner Strafanzeige vom 4.1.2013 wiedergegebene Zitat aus einer Kommentierung von *Hans Dahs*.

<sup>68</sup> Bl. 306 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>69</sup> Bl. 80 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

sich weder in der Akte 802 Js 4743/03 noch in der Akte 802 Js 13851/05. POK Grötsch hat es einfach. Dieses Blatt 17 (= Seite 8 der Verteidigungsschrift) hatte auch nichts zu tun mit den vorgehefteten Blättern 15 und 16 (eines Schreibens des Gustl Mollath an die Rechtsanwälte Greger und Woertge in Nürnberg, welches diese am 4.8.2004 als Fax erhalten und im Lauf der Ermittlungen an POK Grötsch übergeben hatten).

Auf Seite 8 der Verteidigungsschrift Mollaths, welches auf unbekannte Weise plötzlich Blatt 17 der Reifenstecher-Akte geworden war, werden die Firma Auto Lunkebein und ihr Inhaber Joachim Zimmermann erwähnt. Da POK Grötsch wegen Sachbeschädigung (Tatzeit: 31.1. – 1.2.2005) am **9.2.2005** den Zeugen Zimmermann anscrieb und Gustl Mollath bereits als Tatverdächtigen aufführte<sup>70</sup>, muss diese Seite 8 ihm zuvor übermittelt worden sein. Aus der Zeugenvernehmung von Petra Müller vom **4.2.2005**<sup>71</sup> ließe sich sogar schließen, daß POK Grötsch diese Seite der Verteidigungsschrift Mollaths spätestens am 4.2.2005 vorlag, denn die Tat z.N. Zimmermann wurde der Zeugin als Verfahrensgegenstand benannt. Ich rege an, den POK Grötsch als **Zeugen** zu der Frage zu vernehmen, von wem er das in der Akte 41 Ds 802 Js 4743/03 des Amtsgerichts Nürnberg abgelegte Blatt aus der Verteidigungsschrift des Mollath erhalten hat. War es ihm von Richter am Amtsgericht Eberl übergeben worden?

Was hat all dies mit dem Vorwurf des Ausgangsverfahrens zu tun? Eine ganze Menge:

Ein Richter, der – wofür einiges spricht – die Polizei mit einem Dokument aus seiner eigenen Akte versieht, um deren Ermittlungen in einer anderen Sache, für die er bislang gar nicht zuständig ist, voranzubringen, der des weiteren – wofür vieles spricht – unter Überschreitung seiner Kompetenzen einen von ihm beauftragten Gutachter mit Unterlagen aus einem Ermittlungsverfahren ausrüstet, mit welchem er offiziell gar nicht befasst ist, zeigt ein überschießendes Interesse an einem bestimmten Ergebnis der Begutachtung, was mit seiner Verfahrensrolle als Richter nicht zu vereinbaren ist. Dieses überschießende Interesse bestand offenbar darin, den von ihm für gefährlich gehaltenen Gustl Mollath dauerhaft einer Unterbringung zuzuführen. Deshalb auch interessierten ihn die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dessen Beschluss vom 9.10.2001 herzlich wenig. Er übergang sie – wie oben dargestellt – sehenden Auges. Selbst trotz der ihm bekannten **generellen** Weigerung Mollaths, an einer psychiatrischen Untersuchung mitzuwirken, hatte er offenbar die Hoffnung, die sechs- bzw. fünfwöchige vorläufige Unterbringung Mollaths werde dem Psychiater schon genügend „Material“ liefern, wie auch er höchswahrscheinlich selbst kompetenzüberschreitend dem Psychiater „Material“ geliefert hatte.

---

<sup>70</sup> Bl. 83 d.A. 802 Js 13851/05 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>71</sup> Bl. 112 d.A. 802 Js 13851/05 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

#### **d) Eberls Überantwortung des Gustl Mollath an die Strafkammer des Otto Brixner**

Das überschießende Interesse des Richters am Amtsgericht Eberl an einer dauerhaften Unterbringung des Gustl Mollath macht sich auch nachdrücklich fühlbar an der Art und Weise, wie es ihm gelungen ist, die bei ihm anhängig gewesene Strafsache gegen Gustl Mollath so beim Landgericht Nürnberg-Fürth zu platzieren, dass im Falle der Übernahme der Sache die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth mit dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Brixner zuständig wird.

Nürnberg – ebenso wie Hamburg – feiert sich gelegentlich gern als Zentrum einer „Metropolregion“. Das ändert aber nichts daran, dass in diesen kleinen Großstädten die Verhältnisse immer noch sehr überschaubar bleiben und in manchen Sektoren – wie der Justiz – eigentlich fast jeder jeden kennt. Der Vorsitzende der 7. Strafkammer dürfte auch im Jahre 2005 bei dem Richter am Amtsgericht Eberl für Eigenschaften bekannt gewesen sein, deretwegen er von dem einen oder anderen Staatsanwalt gerne als „Monolith“ oder als „harter Hund“ bezeichnet wurde<sup>72</sup>.

Für die Unterbringung gemäß § 63 StGB war das Amtsgericht nicht zuständig. Die Sache gegen den für gefährlich gehaltenen Mollath musste durch den Richter am Amtsgericht Eberl dem Landgericht Nürnberg-Fürth zur Übernahme angeboten werden. Aber bot jede Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth die sichere Gewähr, dass auf der Grundlage des – selbst nach Anreicherung mit den Reifenstecher-Vorwürfen – immer noch dünnen Gutachtens des Dr. Leipziger tatsächlich die angestrebte Unterbringung des Mollath erreicht würde?

Die Strafkammer unter dem Vorsitz des „Monolithen“ schien sie geboten zu haben. Und so arbeitete der Richter am Amtsgericht Eberl offenbar zielstrebig darauf hin, dass die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth auch des Mollath habhaft, also für ihn zuständig werden würde. Wenn er diesen Plan gehabt haben sollte: seine Umsetzung war erfolgreich. Wie ging das?

---

<sup>72</sup> So die Komplimente in einem Beitrag der Nürnberger Nachrichten aus Anlass der Verabschiedung Brixners im Jahre 2008:  
<http://www.nordbayern.de/nuernberger-nachrichten/nuernberg/auf-absprachen-liess-sich-der-richter-nicht-ein-1.943248>

Eigentlich war in den Jahren 2003 bis 2005 die 7. Strafkammer für Mollath nicht zuständig. Die 7. Strafkammer hatte im Jahre 2003 nur eine **Beschwerdezuständigkeit** für den Buchstaben M. Erinstanzlich waren in diesen Jahren für den Buchstaben M immer andere Kammern zur Entscheidung berufen, so im Jahre 2005 die 1. Strafkammer.

Die Möglichkeit einer Änderung bahnte sich an, als am 9.12.2004 auf der Sitzung des Präsidiums des Landgerichts Nürnberg-Fürth beschlossen wurde, die Geschäftsverteilung ab dem 1.1.2006 von einer Buchstabenzuständigkeit auf eine turnusmäßige Verteilung in einem bestimmten Zahlenrhythmus umzustellen. Dass die Absicht einer Umstellung der Geschäftsverteilung auf eine turnusmäßige Verteilung der eingehenden Strafsachen bereits in 2005 unter den Vorsitzenden der Strafkammern, aber auch den übrigen davon betroffenen Richtern bekannt wurde, liegt auf der Hand, bedurfte es doch hierzu vieler Besprechungen zwischen der Präsidiabteilung des Gerichts und den Mitgliedern der Strafkammern. Auf der Präsidiumssitzung des 12.12.2005 war man sich schließlich einig: die weitgehende Abkehr von einer Buchstabenzuständigkeit und der Übergang auf eine turnusmäßige Zuteilung der eingehenden Strafsachen wurde beschlossen. Ich überreiche als

#### A n l a g e 1

die Seite 98 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Nürnberg-Fürth, aus welcher hervorgeht, dass in 2006 für die allgemeinen Strafverfahren insgesamt vier Strafkammern zuständig sein sollten, wobei jede Strafkammer in einem bestimmten Ordnungsschlüssel zuständig werden sollte. Für die 7. Strafkammer war (mit Beginn des Geschäftsjahres am 1.1.2006) eine Zuständigkeit für die 4., alsdann die 11., 15., 18., 22., 26., 33. und die 37. beim Landgericht eingehende allgemeine Strafsache vorgesehen.

Um eine Zuständigkeit der 7. Strafkammer für die Strafsache gegen Gustl Mollath zu begründen, durfte also die zugehörige Akte beim Landgericht Nürnberg-Fürth erst Anfang 2006 eingehen; dies musste dann aber zu einem Zeitpunkt geschehen, zu dem bereits drei allgemeine Strafsachen beim Landgericht eingegangen und von der Turnusregisterbeamtin an die 3., die 12. und die 13. Strafkammer verteilt worden waren. Sobald dieser Zeitpunkt erreicht war, musste die Akte des Strafverfahrens gegen Mollath unverzüglich auf den Weg zum Landgericht gebracht werden. Das gelang auf folgende Weise:

Zunächst einmal war das Ende des Geschäftsjahres 2005 abzuwarten. Schon dies musste eigentlich Erstaunen hervorrufen, denn noch unter dem 4.7.2005 wandte sich der Richter am Amtsgericht Eberl an Dr. Leipziger, um ihn auf die **Dringlichkeit** der Gutachtenerstellung hinzuweisen:

*„Sehr geehrter Herr Dr. Leipziger,*

*angesichts der Tatsache, dass der zu Begutachtende bereits vor über 3 Monaten aus dem BKH Bayreuth entlassen wurde (Aufenthalt 14.02. bis 20.03.2005) und der weiteren Tatsache, dass Prozessbeteiligte weiterhin geltend machen, dass sie durch den Angeklagten verfolgt, bedroht und teilweise geschädigt werden (der Pflichtverteidiger des Angeklagten hat mittlerweile um Entbindung von der Verteidigung gebeten, da auch er sich bedroht fühlt, vgl. Anlage), bitte ich, das Gutachten nunmehr umgehend, spätestens jedoch bis zum 15.07.2005, zu erstellen und bei Gericht einzureichen.*

*Mit freundlichen Grüßen!*

*Eberl*

*Richter am Amtsgericht“<sup>73</sup>*

Das unter dem 25.7.2005 verfasste „Forensisch-Psychiatrische Gutachten“ trifft schließlich am 28.7.2005 bei Gericht ein. Es kommt zu dem Ergebnis, dass von Gustl Mollath die Begehung weiterer Straftaten zu erwarten ist:

*„Aufgrund der dargelegten Progredienz der paranoiden Symptomatik des Angeklagten und des Umstandes, dass er – wie sich aus den nachträglich vorgelegten, dem Angeklagten neuerlich vorgeworfenen strafbaren Handlungen ergibt – immer mehr Personen in das bei ihm bestehende Wahnsystem einbezieht, sich von ihnen benachteiligt, geschädigt und bedroht fühlt und letztlich gegen sie oder deren Eigentum aggressiv vorgeht, muss befürchtet werden, dass vom Angeklagten weitere Handlungen gegenüber Dritten zu erwarten sind.*

---

<sup>73</sup> Bl. 257 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

*Von daher muss aus forensisch-psychiatrischer Sicht konstatiert werden - ... -, dass vom Angeklagten zustandsbedingt weitere gleichartige Taten gegenüber Dritten, die er in sein Wahnsystem einbezieht, zu erwarten sind. Von daher müssen aus forensisch-psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen zur Unterbringung des Angeklagten im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB als gegeben angesehen werden.“<sup>74</sup>*

Zu der Unterbringung des Gustl Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus sieht Dr. Leipziger keine Alternative:

*„Da der Angeklagte den Krankheitswert seiner psychischen Störung nicht erkennt und negiert und somit weder einer Diagnostik noch Therapie seiner psychischen Erkrankung zugänglich ist, ergeben sich auf freiwilliger Basis des Angeklagten resultierend keine Alternativen zu seiner Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.“<sup>75</sup>*

Spätestens seit Eingang und Lektüre dieses Gutachtens weiß der Richter am Amtsgericht Eberl, dass angesichts der von Dr. Leipziger für geboten gehaltenen Unterbringung des Gustl Mollath er für diese Strafsache nicht mehr zuständig bleiben kann. Denn gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist für die Unterbringung eines Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus allein das Landgericht zuständig.

So beantragt es dann Staatsanwalt Schorr auch. Am 4.8.2005 unterzeichnet er folgende Verfügung:

*„Es wird weitergehend beantragt, das Verfahren an das Landgericht Nürnberg-Fürth (§ 74 Abs. 1 GVG) zu verweisen.*

*Die angezeigten Taten, die sich aus der Beiakte 802 Js 13851/05 ergebenden Schlüsse, sowie das weitere Verhalten des Angeklagten z.B. gegenüber seinem*

---

<sup>74</sup> Bl. 286 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>75</sup> Bl. 287 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

*Verteidiger führen zu dem auch von dem sachverständigen Gutachter gezogenen Schluss, dass die Voraussetzungen des § 63 StGB vorliegen und der Angeklagte in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen ist. Von dem Angeklagten sind aufgrund seiner psychischen Probleme weitere erhebliche Taten gegen Personen und das Eigentum anderer zu erwarten. Es ist von einer Gefährdung der Allgemeinheit auszugehen.“<sup>76</sup>*

Nach Abzeichnung dieser Verfügung durch den Abteilungsleiter des Staatsanwalts Schorr gelangt die Akte mit diesem Antrag am 22.8.2005 wieder zum Amtsgericht Nürnberg.

Wollte man dem Gutachter, dem Richter am Amtsgericht Eberl und dem zuständigen Dezerenten der Staatsanwaltschaft glauben, handelte es sich bei Gustl Mollath um eine Gefahr für die Allgemeinheit, von der erhebliche Straftaten, insbesondere Bedrohungen anderer Personen und aggressive Angriffe auf das Eigentum zu erwarten seien – eine Person, die als „tickende Zeitbombe“ dennoch **frei** herumläuft.

Hätte der Richter am Amtsgericht Eberl den Gutachter und auch seine eigenen Äußerungen in dem Schreiben vom 4.7.2005 ernst genommen, dann wäre die **unverzügliche Vorlegung** der Strafsakte Mollath an das Landgericht Nürnberg-Fürth **unabweisbar** gewesen. Dann hätte allerdings auch noch der alte Geschäftsverteilungsplan gegolten, nach welchem für den Buchstaben M die 1. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth zuständig war.

Die Vorlegung erfolgte jedoch **nicht**. Sie erfolgte **nicht** im August. Sie erfolgte auch **nicht** im September. Sie erfolgte auch **nicht** im Oktober. Sie erfolgte auch **nicht** im November. Auch im Dezember 2005, bis zum 29.12.2005, geschah mit der Akte Mollath (fast)<sup>77</sup> **nichts**.

---

<sup>76</sup> Bl. 311 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>77</sup> Am 14.10.2005 beschloss der Richter am Amtsgericht Eberl die Verbindung mit dem Reifenstecher-Verfahren 41 Ds 802 Js 13851/05 (Bl. 313 d.A. 802 Js 4743/03). Dieser Beschluss umfasst anderthalb Zeilen. An demselben Tage verfügte er in dem verbundenen Verfahren die Zustellung der Anklageschrift vom 16.9.2005 an die Verteidiger (Bl. 146 d.A. 802 Js 13851/05). Zu diesem Zweck füllt er ein Formular aus, in welchem er ein Aktenzeichen einträgt, drei Kreuze anbringt und handschriftlich dreizehn Wörter einfügt.

Erst am **29.12.2005** fasst der Richter am Amtsgericht Eberl einen auf sechs Seiten begründeten Beschluss. Er erklärt sich für unzuständig und legt die Akten – zusammen mit der inzwischen verbundenen Akte des Verfahrens 41 Ds 802 13851/05 – dem Landgericht Nürnberg-Fürth vor. In seinem Beschluss bekräftigt er noch einmal die angeblich von Gustl Mollath „**akut**“ ausgehende Gefahr für einen größeren Kreis von Menschen:

*„Die vom Sachverständigen generell vorgenommene Prognose, dass vom Angeklagten infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, findet seine Stütze in dessen Verhalten gegenüber seinem Pflichtverteidiger als auch der weiterhin eingegangenen Nachtragsanklage. Insbesondere alle Personen, die dem Angeklagten aus seiner Sicht Unrecht tun wollen und deshalb in sein Wahnsystem (im Original: Warnsystem) einbezogen werden, sind in der akuten Gefahr, dass sie Opfer weiterer Straftaten des Angeklagten werden.“<sup>78</sup>*

Warum wurde trotz der von ihm konstatierten „**akuten** Gefahr“ die Akte fast fünf Monate liegengelassen? Die Antwort ergibt sich aus dem, was in den weiteren drei Wochen passiert:

Im Anschluss an die Unterzeichnung seines auf den 29.12.2005 datierenden Beschlusses verfügt Richter am Amtsgericht Eberl folgendes:

„Verfügung:

1. *Beschlußausfertigungen an beide Verteidiger*
2. *Abtragen*
3. *M.A. sodann an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth z.K. und Vorlage der Akten an das Landgericht Nürnberg-Fürth - Große Strafkammer – zur weiteren Veranlassung*

*Eberl  
Richter am Amtsgericht“<sup>79</sup>*

---

<sup>78</sup> Bl. 319 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

<sup>79</sup> Bl. 320 d.A. 802 Js 4743/03 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth.

Hinter der Ziffer 2 der Verfügung („Abtragen“) findet sich die Unterschrift des an der Geschäftsstelle des Amtsgerichts tätigen Justizobersekretärs Mühlbauer, dahinter wiederum ein nicht mehr leserliches Datum. Unter der Verfügung ist ein Stempel angebracht, aus welchem sich ergibt, dass zwei Beschlussausfertigungen zum Zwecke der Zustellung am **3.1.2006** durch den Gerichtswachtmeister zur Post gegeben worden sind.

Weiter tiefer auf dem Verfügungsblatt findet sich alsdann ein Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Dieser lautet auf den **20.1.2006**. Zur Veranschaulichung sei das fragliche Blatt als

## A n l a g e 2

in Ablichtung beigelegt.

Wie erklärt sich der lange Zeitraum von **17 Tagen** zwischen der Bearbeitung der Akte durch die Geschäftsstelle und dem Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft? Der 3.1.2006, an dem die Geschäftsstelle die Verfügung des Richters am Amtsgericht Eberl bearbeitete, war ein Dienstag. Der 20.1.2006, an dem die Akte bei der Staatsanwaltschaft eintraf, war der Freitag der über-übernächsten Woche.

Hierbei ist zu bedenken, dass das Amtsgericht Nürnberg und die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nur eine Haustür trennt. Das Amtsgericht Nürnberg hat seine Geschäftsstellen an der Fürther Straße 110, die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an der Fürther Straße 112. Der Aktenversand zwischen den Geschäftsstellen wird fast immer innerhalb **eines**, in der Regel **desselben** Tages erledigt.

Hier einige Beispiele aus der Akte 41 Ds 802 Js 4743/03:

Bl. 90R: Übersendung der Akte durch die Justizangestellte Ziegler am 20.10.2003 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 20.10.2003.

Bl. 95: Mitteilung des Justizobersekretärs Mühlbauer an die Staatsanwaltschaft am 7.11.2003 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 7.11.2003.

Bl. 96: Vorlageverfügung des Richters am Amtsgericht Huber an das Beschwerdegericht vom 5.11.2003 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 5.11.2003.

Bl. 100: Weitere Vorlageverfügung des Richters am Amtsgericht Huber vom 5.11.2003 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 5.11.2003.

Bl. 217: Versand der Akte durch den Justizobersekretär Mühlbauer an die Staatsanwaltschaft am 17.9.2004 – Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft: 17.9.2004.

Bl. 245R: Versand der Akte durch den Justizobersekretär Mühlbauer an die Staatsanwaltschaft am 25.10.2004 – Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft: 25.10.2004.

Bl. 299: Sachstandsanfrage der Justizangestellten Eglmaier vom 19.1.2005 – Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 19.1.2005.

Weiteres Beispiel aus der Akte 41 Ds 802 Js 13851/05:

Bl. 135R: Aktenversandsverfügung des Richters am Amtsgericht Eberl vom 5.10.2005 - Eingang bei der Staatsanwaltschaft: 5.10.2005.

Eine Erklärung für die Verzögerung des Aktenversands um **17 Tage** gibt es offenkundig nicht, jedenfalls keine, die sich aus dem normalen Geschäftsgang ergäbe. Der Aktenversand zwischen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft klappt wie am Schnürchen. Es gibt also nur eine Erklärung **außerhalb** des normalen Geschäftsganges. Und die findet sich in der als

### A n l a g e 3

in Ablichtung überreichten Liste der Akteneingänge beim Landgericht Nürnberg-Fürth im Geschäftsjahr 2006. Diese Liste wurde geführt bei der – im Geschäftsverteilungsplan 2006 erstmals dazu ernannten – „Turnusregisterbeamtin“.

Auf der Liste ist erkennbar, dass am Montag, dem 2.1.2006, um 8.00 Uhr, beim Landgericht Nürnberg-Fürth eine allgemeine Strafsache einging, welche nach dem Turnusschlüssel (Anlage 1) der 3. Strafkammer zugeteilt wurde. Am Mittwoch, dem 11.1.2006, um 8.15 Uhr, traf die zweite allgemeine Strafsache beim Landgericht ein. Sie wurde turnusmäßig der 12. Strafkammer zugewiesen. Am Freitag, dem 20.1.2006, ging eine weitere allgemeine Strafsache gegen drei Angeklagte ein. Sie wurde von der Turnusregisterbeamtin der 13. Strafkammer zugeteilt.

Und nun war es Zeit, dass die Akte des gegen Gustl Mollath geführten Strafverfahrens auf den Weg gebracht wurde. Sie traf am 20.1.2006 bei der Staatsanwaltschaft ein, wurde dort am Montag, dem 23.1.2006, weitergeleitet an das Landgericht, wo sie punktgenau am Mittwoch, dem 25.1.2006, um 8.00 Uhr, eintraf und von der Turnusregisterbeamtin als vierte allgemeine Strafsache der 7. Strafkammer zugewiesen wurde.

Nun war auch die Zeit des Abwartens vorbei, während derer die „tickende Zeitbombe“ Gustl Mollath frei herumlaufen konnte. Nun brauchte nicht mehr fast fünf Monate gewartet werden, bis das Geschäftsjahr 2006 begann; nun brauchte auch nicht mehr weitere drei Wochen abgewartet werden, bis die Strafsache gegen Gustl Mollath der vierte Eingang beim Landgericht werden konnte:

Nun war nicht mehr die Zeit des Abwartens, sondern die Zeit des Handelns. Bereits am Freitag, dem 27.1.2006, beschließt die 7. Strafkammer unter ihrem VRiLG Brixner die Übernahme des Verfahrens. Am Mittwoch, dem 1.2.2006, erlässt die 7. Strafkammer einen Unterbringungsbeehl gegen Gustl Mollath. Seit dem 27.2.2006 befindet sich Gustl Mollath in Haft. Und hieran hat sich bis heute nichts geändert.

War das alles nur ein Zufall? Mit Sicherheit: **Nein.**

Es war kein Zufall, dass der Richter am Amtsgericht Eberl fast volle fünf Monate wartete, bis er die Akten des Strafverfahrens gegen Gustl Mollath dem Landgericht vorlegte. Eigentlich war sein Handeln extrem pflichtwidrig: Wenn er es tatsächlich ernst genommen hätte, was er in seinem Vorlegungsbeschluss vom 29.12.2005 festhielt, nämlich dass Gustl Mollath eine „akute“ Gefahr für seine Mitmenschen darstellte, dann hätte er spätestens seit Vorliegen des von Dr. Leipziger Ende Juli 2005 präsentierten Gutachtens die gesamte Strafakte unverzüglich dem Landgericht vorlegen müssen. Er tat dies nicht, und zwar mit **Absicht**. Die Gründe können **nur** in der damaligen **Geschäftsverteilung** liegen. Er wollte nicht, dass die 1. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth mit der Sache befasst wird. Das wird nicht nur durch die monatelange Zeit pflichtwidrigen Abwartens demonstriert, sondern vor allem durch den Tag der offiziellen Abfassung seines Vorlegungsbeschlusses, den **29.12.2005**. Da die Akten über die Staatsanwaltschaft dem Landgericht zugeleitet werden mussten, konnte er sicher sein, dass die Akte bei einer Beschlussfassung unmittelbar vor dem Ende des Jahres 2005 erst im Jahre 2006 beim Landgericht eintrifft, nun unter der Geltung der dann geänderten, durch einen Zahlenturnus bestimmten Geschäftsverteilung.

Und war es ein Zufall, dass die Akte Anfang 2006 noch drei Wochen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zurückgehalten wurde, ehe sie – über die Staatsanwaltschaft – an das Landgericht geschickt wurde? Mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls: **Nein**.

Warum hätte die Akte, nachdem die Zustellungsverfügung an die Verteidiger bereits am 3.1.2006 erledigt worden war, nicht sofort auf den Weg zur Staatsanwaltschaft gebracht werden können? Die Akte war mit Sicherheit nicht für zweieinhalb Wochen außer Kontrolle geraten oder an einen falschen Adressaten verschickt worden. Das wäre in der Akte dokumentiert, jedenfalls im Aktenregister notiert worden. Die Akte wurde **mit Absicht** zurückgehalten und erst am 20.1.2006 zur Staatsanwaltschaft gegeben. Auch ist es naheliegend, dass nicht die Beamten der Geschäftsstelle die Akte zurückgehalten haben, sondern dies – ebenso wie schon das fünfmonatige Abwarten in der zweiten Hälfte des Jahres 2005 – durch den Richter am Amtsgericht Eberl bewirkt wurde.

Da hier zweimal **mit Absicht** der Aktenversand ans Landgericht verzögert wurde, zunächst in den letzten fünf Monaten des Jahres 2005, alsdann in den ersten drei Wochen des Jahres 2006, dürfte es mit Sicherheit keine zufällige Koinzidenz sein, dass die Akte in der Strafsache des Gustl Mollath ausgerechnet an dem Tage an die Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an das Landgericht geschickt wurde, an dem beim Landgericht eine dritte allgemeine Strafsache eingegangen war. Es bestand bei einem noch am 20.1.2006 erfolgenden Versand der Akte an das Landgericht eine große Chance, dass diese Akte im nunmehr durchgeführten Turnus die vierte werden würde. Und tatsächlich: Sie wurde es auch und gelangte so zur 7. Strafkammer unter dem VRiLG Brixner. Das zweimalige **absichtsvolle** Handeln zur Herbeiführung einer bestimmten Gerichtsbesetzung lässt es als ausgeschlossen erscheinen, dass dessen Ergebnis, die Zuständigkeit der 7. Strafkammer für die Strafsache gegen Gustl Mollath, ein Kind des Zufalls war.

Ich rege an, den Justizobersekretär Mühlbauer, Amtsgericht Nürnberg, zu der Frage zu hören, aus welchem Grunde und auf wessen Weisung die Akte des Strafverfahrens gegen Mollath bis zum 20.1.2006 zurückgehalten und nicht sofort nach Eingang des Vorlegungsbeschlusses an das Landgericht weitergeleitet wurde. Auch rege ich an, die Turnusregisterbeamtin des Landgerichts Nürnberg-Fürth dazu zu hören, ob im Januar 2006 Richter des Landgerichts oder Richter des Amtsgerichts in die bei ihr geführte Turnusliste Einblick gewünscht oder genommen haben. Sie dürfte hieran noch Erinnerung haben, war doch die turnusmäßige Verteilung gerade frisch eingeführt worden, so dass in

diesen Anfängen auch Fragen des administrativen Umgangs mit der Turnusliste – wer darf sie einsehen? – geklärt werden mussten; im Falle eines Einsichtsbegehrens hat ein solches mit Sicherheit zu Nachfragen der Turnusregisterbeamtin beim Präsidialstab des Landgerichts und zur grundsätzlichen Klärung dieser Frage geführt – ein Vorgang, den sie durchaus noch in Erinnerung haben kann.

Die hier deutlich werdende, jedenfalls als tatsächliche Gegebenheit sich aufdrängende Manipulation der Gerichtsbesetzung in der Strafsache gegen Gustl Mollath hat zwei entscheidende Einflussfaktoren, nämlich die zweimalige absichtsvolle Verzögerung des sofortigen Aktenversands an das Landgericht Nürnberg-Fürth durch den Richter am Amtsgericht Eberl. Hätte es diese beiden absichtsvollen Verzögerungen nicht gegeben, wäre die 7. Strafkammer unter ihrem VRiLG Brixner in der Strafsache gegen Gustl Mollath **nie** zuständig geworden. Das absichtsvolle Handeln des Richters am Amtsgericht Eberl war – gemessen an seinen eigenen Aussagen über eine angeblich von Mollath ausgehende „akute“ Gefahr – **pflichtwidrig**. Er scheute hiervor – das ist die allein mögliche Erklärung – deshalb nicht zurück, weil ihn **sachfremde** Motive umtrieben: Er nahm die durch ihn bewirkte zeitweilige Verzögerung einer Unterbringung Mollaths in Kauf, um die **dauerhafte** Unterbringung Mollaths durch die ihm genehme 7. Strafkammer unter dem Vorsitz des Otto Brixner zu erreichen.

Es liegt nahe, dass dieser gewollte Eingriff in die Gerichtsbesetzung in Abstimmung zwischen dem Richter am Amtsgericht Eberl und dem VRiLG Brixner stattfand. Brixner hatte bereits in 2005 Informationen über die geplante Umstellung der Geschäftsverteilung beim Landgericht. Auch hatte er Anfang 2006 mit Sicherheit leichter Zugang zum Stand der Turnusliste als der Richter am Amtsgericht Eberl. Woher sollte Eberl wissen, wann er die Akte auf den Weg zum Landgericht zu bringen hat? Auch ließ Brixner sich von staatsanwaltlichen Kollegen nicht nur gern als „harter Hund“ bezeichnen. Er hatte bereits im Februar 2004 sein besonderes Interesse an Mollath gezeigt, als er **aus eigener Initiative** und **ohne richterliche Zuständigkeit** bei dem ihm persönlich bekannten damaligen Leiter der Steuerfahndung Nürnberg anrief. Noch am Tage seines Anrufs wurden die aufgrund der Anzeigen Mollaths eingeleiteten Vorermittlungen bei der Steuerfahndung eingestellt, weil es sich bei Gustl Mollath „*offensichtlich um (einen) Querulanten*“ handele<sup>80</sup>. Es liegt nicht fern, dass Brixner ähnlich initiativ und zuständigkeitsheischend auch gegenüber dem Richter am Amtsgericht Eberl handelte.

---

<sup>80</sup> Bl. 48 d.A. des Ermittlungsverfahrens 151 Js 22423/12 der Staatsanwaltschaft Regensburg. Dem Anruf des Otto Brixner bei dem damaligen Leiter der Steuerfahndung Wolfgang Kummer ging ein Anruf des Steueramtsrats Schreiber bei der Richterin am Landgericht Heinemann (Beisitzerin in der 7. Strafkammer) voraus. Brixner rief aber nicht bei Schreiber zurück, sondern unmittelbar beim Leiter der Steuerfahndung.

Was zwischen dem Richter am Amtsgericht Eberl und dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Brixner besprochen wurde, kann nicht Gegenstand meiner Mutmaßungen sein. Feststeht jedenfalls, dass die erhoffte dauerhafte Unterbringung des Mollath der 7. Strafkammer des Landgericht Nürnberg-Fürth gelungen ist – allerdings unter Beugung des Rechts und um den Preis der Wahrheitsfindung.

Das wird das nunmehr beim Landgericht Regensburg anhängige Wiederaufnahmeverfahren erweisen.

Die Erreichung dieses Ziels, die dauerhafte Unterbringung Mollaths, war auch schon das Motiv, das den Richter am Amtsgericht Eberl dazu bestimmte, sich über die ihm bekannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9.10.2001 hinwegzusetzen. Hier schließt sich erneut der Kreis zu der mit der Beschwerde angefochtenen Ausgangsentscheidung.

Ich **beantrage**, der Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.2.2013 abzuhelfen und die Ermittlungen aufzunehmen.

Der Rechtsanwalt

**Anlage I: Turnus für erstinstanzliche Betäubungs- und Arzneimittelverfahren (endlos)**

	laufende Ordnungsnummer der Verfahren											
1. Strafkammer	1	3	4	7	8	10	11	14	15	17	18	21
10. Strafkammer	2	5	9	12	16	19						
7. Strafkammer	6			13	20							

**Anlage II: Turnus für erstinstanzliche allgemeine Strafverfahren (endlos)**

	laufende Ordnungsnummer der Verfahren											
3. Strafkammer	1	5	8	12	19	23	27	30	34			
12. Strafkammer	2	6	9	13	16	20	24	28	31	35		
13. Strafkammer	3	7	10	14	17	21	25	29	32	36		
7. Strafkammer	4		11	15	18	22	26	33	37			

Verfügung:

- 1. Beschlußausfertigungen an beide Verteidiger
- 2. Abtragen *mit*
- 3. M.A. sodann an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth z.K. und Vorlage der Akten an das Landgericht Nürnberg-Fürth - Große Strafkammer - zur weiteren Veranlassung

*Eberl*

Eberl  
Richter am Amtsgericht

Zum Zwecke der Zustellung, 2X  
 zur Post durch den Gerichtswachmeister  
 am 03. Jan. 2006  
 unter AZ

*Fischer*  
 Justizangestellte

Staatsanwaltschaft  
 Nürnberg-Fürth  
 Eing. 20. JAN. 2006 -2-  
 Akten ..... Anlagen

## Turnusliste allgemeine Strafsachen 1. Instanz

**A**

Lfd. Nr.	Eing-datum	Uhrzeit	Aktenzeichen	Angeschuldigter	Strafk.	Bonus?	Malus?	Bemerkung
1	2.1.06	8 <sup>00</sup>			3			
2	11.1.06	8 <sup>15</sup>			12			
3	20.1.06	11 <sup>00</sup>			13			
4	25.1.06	8 <sup>00</sup>	4743/03	Mollath	7			
5					3	1		
6					12	5		
7	26.1.06	8 <sup>00</sup>			13			
8					3	2		
9	1.2.06	8 <sup>40</sup>			12			
10	07.02.06	11 <sup>00</sup>			13			
11					7	6		
12					3	3		
13					12	7		
14	15.2.06	8 <sup>45</sup>			13			
15	15.2.06	8 <sup>45</sup>			7			
16	15.2.06	14 <sup>30</sup>			12			
17	16.2.06	10 <sup>45</sup>			13			
18	16.2.06	11 <sup>10</sup>			7			
19					3	4		
20	21.2.06	7 <sup>30</sup>			12			
21	24.2.06	8 <sup>00</sup>			13			
22	24.2.06	8 <sup>00</sup>			7			
23	3.3.06	8 <sup>00</sup>			3			
24					12	8		
25	3.3.06	11 <sup>10</sup>			13			
26	8.3.06	11 <sup>30</sup>			7			